C 3232 A

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 16. September 2021

2.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 12. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59	972
16.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein . . . . . Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38	980
24.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 21. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-131	984
24.8.2021	Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit sowie des Saatgutverkehrs und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	985
	Artikel 1 Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs (Pflanzenschutz-, Pflanzengesundheits und Saatgutverkehrszuständigkeitsverordnung (PflSchGSaatgut-ZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-208	
	Artikel 2 ändert LVO vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-244	
25.8.2021	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-5 *Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-4*	990
27.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes . . . . . Ändert LVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1	1006
27.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung. . . . . Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	1014
31.8.2021	Landesverordnung über die Kostenerstattung zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke auf die Fehmarnbeltquerung (Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbeltquerung – FBQ-KostE-VO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-3-1	1016
31.8.2021	Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Geschäftsbereich des MWVATT (BBS-Personalrätepflichtstundenermäßigungsverordnung – BBSPerPflichtVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-12	1055
2.9.2021	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Baugesetzbuch . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-407 *Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-170*	1057

Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung

Vom 28. 2021

Aufgrund des § 2 und des § 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung Artikel 3 der Verordnung vom 25. Mai 2021, (GVOBl. Schl.-H. S. 659), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 12. November 2018, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 werden jeweils die Worte „anrechenbaren Bauwerte“ durch das Wort „Richtwerte“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „sozialen Wohnungsbaues“ der Halbsatz „; die Ermäßigung bemisst sich im Verhältnis der Anzahl der geförderten Wohneinheiten zu der Gesamtzahl der Wohneinheiten“ angefügt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

„1 Genehmigung der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im“

b) Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1 wird gestrichen.

c) Die Tarifstelle 1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Tarifstelle 1.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.4.1 von Nutzungsänderungen

1 Euro/ m²,
höchstens 5 000 Euro“

bb) Es wird eine neue Tarifstelle 1.4.4 angefügt:

„1.4.4 von Werbeanlagen und Warenautomaten

50 Euro/ m²
Ansichtsfläche“

d) Tarifstelle 1.4 wird folgende Tarifstelle 1.5 angefügt:

„1.5 Abweichend von den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 werden Gebühren erhoben für Baugenehmigungen für Behälter

nach der Dauer der Amtshandlung“

e) Die Anmerkungen zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3 werden wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung erhält die Überschrift „Anmerkung zu Tarifstelle 1“ und wird der Tarifstelle 1.5 angefügt.

bb) Es werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Brandschutz den Brandschutznachweis in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 1 LBO erstellt, in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 2 LBO prüft und bescheinigt oder in den Fällen des § 70 Absatz 5 LBO prüft und bescheinigt.

e) Im Falle der Tarifstelle 1.1 ermäßigt sich die Gebühr um 50 %, wenn eine Typengenehmigung (§ 73a LBO) für das Vorhaben vorliegt.“

f) Die Tarifstelle 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Erteilung eines Vorbescheids (§ 66 LBO)

nach der Dauer der
Amtshandlung“

g) Die Tarifstellen 2.1 und 2.2 entfallen.

h) Die Tarifstelle 3 erhält folgende Fassung:

„3 Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 75 Absatz 2 LBO), eines Vorbescheids (§ 66 Satz 2), einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 2 Satz 2 LBO) oder einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 5 Satz 2 LBO)

50 % der Gebühr
des zu verlängernden Bescheides
(Tarifstellen 1, 2, 7 oder 14),
höchsten 2 000 Euro“

i) In Tarifstelle 4 wird die Angabe „nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ durch die Angabe „nach dem Gebäudeenergiegesetz“ ersetzt.

j) In den Tarifstellen 5.1, 5.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Worte „anrechenbaren Kosten“ durch die Worte „anrechenbaren Bauwerte“ ersetzt.

k) In der Tarifstelle 8.2 wird das Wort „Baulast“ durch das Wort „Buchgrundstück“ ersetzt.

l) Die Tarifstelle 9 erhält folgende Fassung:

„9 Zustimmung im Einzelfall (§ 21 LBO) oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17a Absatz 2 Nummer 2 LBO) für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten sowie deren Ergänzung, Änderung, Erweiterung oder Verzicht sowie Verzicht auf eine Zertifizierung (§ 23 Absatz 3 Satz 2 LBO)

nach der Dauer der Amtshandlung“

m) In Tarifstelle 10 wird die Angabe „§ 26 LBO“ durch die Angabe „§ 25 LBO“ ersetzt.

n) In der Anmerkung a zur Tarifstelle 11 wird in den Doppelbuchstabe aa bis ff jeweils die Angabe „11.1“ durch die Worte „Buchstabe a“ ersetzt.

o) In Tarifstelle 12 wird die Angabe „100 bis 1 500 Euro“ durch die Worte „nach der Dauer der Amtshandlung“ ersetzt.

p) In Tarifstelle 13 wird die Angabe „100 bis 2 000 Euro“ durch die Worte „nach der Dauer der Amtshandlung“ ersetzt.

q) Folgende Tarifstelle 14 wird angefügt:

„14 Typengenehmigung

„14.1 Erteilung einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 1 LBO)

3 % bis 12 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage

14.2 Änderung einer Typengenehmigung

1 % bis 3 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage

14.3 Anerkennung einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 3 LBO)

nach der Dauer der Amtshandlung

Anmerkung zu Tarifstelle 14:

Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der

Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift sowie in den Anmerkungen werden jeweils die Worte „anrechenbaren Kosten" durch die Worte „anrechenbaren Bauwerte" ersetzt.

   b) In Gruppe C Nummer 6 werden nach den Worten „eingeschossige Lagergebäude" die Worte „in einfacher Rahmen- oder Stielriegelkonstruktion" eingefügt.

   c) In den abschließenden Anmerkungen werden nach der Angabe „33 Euro/m²" die Worte „als Richtwert" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. 2021

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Vom 16. August 2021

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 5 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H- S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 41), geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 18. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.
   b) In der Überschrift der Anlage 11 wird das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

2. In § 2 Nummer 3 wird das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Ausbildungsbehörde überträgt in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 2 beziehungsweise einer oder einem vergleichbaren Beschäftigten die Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung kann auch einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 einer anderen Fachrichtung beziehungsweise einer oder einem vergleichbaren Beschäftigten übertragen werden, wenn ihr oder ihm für den fachlichen Teil der Aufgabe eine Person der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 2 beigeordnet wird."

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Reihenfolge der weiteren" wird durch das Wort „weiteren" ersetzt.

6. In der Überschrift des Abschnittes 2 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" ersetzt.

7. In § 66 Satz 1 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" geändert.

8. In § 68 in Satz 2 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" ersetzt.

9. § 71 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" ersetzt.
      bb) In Nummer 4 wird das Wort „Gebäudeausstattung" durch das Wort „Gebäudeausrüstung" ersetzt.

10. In § 125 Satz 1 werden die Worte „bei der deutschen" werden durch die Worte „durch die Deutsche" ersetzt.

11. § 126 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Worte „an der Deutschen“ durch die Worte „durch die Deutsche“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Besuch der Deutschen“ durch „der Ausbildung durch die Deutsche“ ersetzt.

12. In § 127 Absatz 1 werden die Worte „an der Deutschen“ durch die Worte „durch die Deutsche“ ersetzt.

13. In § 141 Absatz 1 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.

14. § 145 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) In der ersten und zweiten Hälfte der Ausbildung haben die Auszubildenden je eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von sieben Arbeitstagen zur Verfügung. Die Aushändigung der Aufgaben erfolgt jeweils am vorletzten Arbeitstag einer Arbeitswoche. Die Hausarbeiten sollen 15 maschinenschriftliche Seiten nicht überschreiten. Eine der Hausarbeiten kann durch einen mündlichen Vortrag ersetzt werden. Die Vorbereitung und das Ablegen des Vortrages sind einer Hausarbeit gleichgestellt. Die Ausbildungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stellen die Aufgabe.“

15. § 147 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Für die Hausarbeit weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils eine Aufgabe zu. Die Aushändigung der Aufgabe erfolgt am vorletzten Arbeitstag einer Arbeitswoche. Die Hausarbeit ist innerhalb von sieben Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird auch durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, findet § 37 entsprechend Anwendung.“

16. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „Vorbereitungsdienst B“ wird im Satz 2 das Wort „Gebäudeausstattung“ durch das Wort „Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

17. Anlage 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10.2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 10.3 wird gestrichen.

c) In Nummer 12.2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

d) Nummer 12.3 wird gestrichen.

e) In Nummer 13.1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

f) Nummer 13.2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. August 2021

Monika Heinold

Finanzministerin

Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung

Vom 24. August 2021

Aufgrund des § 97 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Sportboothafenverordnung vom 21. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

   „f) entgegen § 8 Absatz 2 nicht jeweils für die letzten fünf Jahre die Gebührenbescheide oder entsprechende Belege über entsorgte Schiffsabfälle zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereithält,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. August 2021

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit sowie des Saatgutverkehrs und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Vom 24.08.2021

Aufgrund des

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Seitenzahl eintragen]), sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222),

2. § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 15. Juni 2021 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs (Pflanzenschutz-, Pflanzengesundheits und Saatgutverkehrszuständigkeitsverordnung (PflSchGSaatgut-ZustVO)

§ 1

Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

(1) Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben gemäß

a) § 59 Absatz 1 und Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S.148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
b) § 9 Absatz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I 2021, S. 2354),
c) Verordnung Nummer 1107/2009[1] über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen,
d) Verordnung Nummer 1185/2009[2] über Statistiken zu Pestiziden sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen,
e) Verordnung Nummer 2016/2031[3] über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen,
f) Verordnung Nummer 2017/625[4] über amtliche Kontrollen sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen im Rahmen der in Absatz 1 und Absatz 2 übertragenen Aufgaben.

zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

---

[1] Verordnung (EG) Nummer 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 S. 1, ber. 2020 ABl. L 45 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 383/2021 (ABl. L 74 S. 7)

[2] Verordnung (EG) Nummer 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 S. 1)

[3] Verordnung (EU) Nummer 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 228/2013, (EU) Nummer 652/2014 und (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABL L 317 S. 4, zuletzt ber. 2021 ABl. L S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 625/2017 (ABl. L 95 S. 1)

[4] Verordnung (EU) Nummer 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 999/2001, (EG) Nummer 396/2005, (EG) Nummer 1069/2009, (EG) Nummer 1107/2009, (EU) Nummer 1151/2012, (EU) Nummer 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nummer 1/2005 und (EG) Nummer 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nummer 854/2004 und (EG) Nummer 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 48 S. 44) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2127/2019 (ABl. L 321 S. 111))

(2) Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden, sofern durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Aufgaben gemäß § 28 Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041), sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(3) Für die Aufgaben im Bereich der Pflanzengesundheit ist die phytopathologische Diagnostik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein das amtliche Labor nach Artikel 37 der Verordnung Nummer 2017/625 über amtliche Kontrollen.

§ 2

Aufgaben der obersten Landwirtschaftsbehörde

Die oberste Landwirtschaftsbehörde ist zuständig für

1. Anordnungen nach § 3 Absatz 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020), und

2. die Aufsicht über den Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Artikel 2

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 3.9.2.1 wird die Angabe „21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012)“ durch die Angabe „20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041)“ ersetz.

2. In der Gliederungsnummer 3.9.5 werden die Worte „und Pflanzenschutzgesetz“ angefügt.

3. Die Gliederungsnummer 3.9.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

   „3.9.5.1 § 68 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S.1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“

4. Nach der Gliederungsnummer 3.9.5.1 wird die folgende Gliederungsnummer 3.9.5.2 eingefügt:

   „3.9.5.2 § 16 Absatz 1 bis Absatz 3 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit vom 5. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2354)“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutzangelegenheiten-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24.08.2021

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO)

Vom 25. August 2021

Aufgrund des § 45a Absatz 3, des § 45b Absatz 4 Satz 2, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen

§ 1
Regelungsinhalt, Ziel, Zielgruppe

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie die Förderung der Selbsthilfe im Sinne der §§ 45a, 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

(2) Ziel der Verordnung ist die Entlastung pflegender Angehöriger sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen und die Förderung der Selbstständigkeit sowie Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag.

(3) Zielgruppe der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen nach § 19 SGB XI und Pflegebedürftige nach § 14 SGB XI in häuslicher Pflege.

§ 2
Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können. Nach dieser Verordnung anerkennungsfähige Angebote bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 6 sowie den §§ 7, 8 und 12.

(2) Die Angebote zur Unterstützung im Alltag sind gezielt ausgerichtet auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person im Sinne des SGB XI. Körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne des SGB XI und der häuslichen Krankenpflege im Sinne des § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), reine Vermittlungs- und Abrechnungsleistungen sowie umfangreiche und speziali-

sierte Handwerksleistungen, die in der Regel von ausgebildeten Fachkräften ausgeführt werden, wie beispielsweise die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen, sind nicht Gegenstand der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne dieser Verordnung.

(3) Betreuungsangebote für pflegebedürftige Personen (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB XI) entlasten und unterstützen pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und bieten für die Pflegebedürftigen insbesondere Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Die Betreuung der pflegebedürftigen Personen kann als Gruppenbetreuung mit mindestens drei Leistungsberechtigten oder als Einzelbetreuung erfolgen.

(4) Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB XI) bieten eine verlässliche organisatorische, beratende und emotionale Begleitung der Pflegenden, unterstützen sie in der notwendigen Kompetenzentwicklung und tragen so zur Selbststärkung und zu einer besseren Bewältigung des Pflegealltags bei. Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können insbesondere sein:

1. Begleitung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Personen zur stundenweisen Unterstützung im pflegerischen Alltag,
2. Gesprächskreise zur Entlastung pflegender Angehörige und vergleichbar nahestehender Personen,
3. Patenschaften zur Alltagsbegleitung auch in kritischen Situationen.

(5) Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB XI) dienen der Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen. Angebote zur Entlastung im Alltag durch Hilfen bei der Haushaltsführung können insbesondere sein:

1. Hilfen bei alltäglichen Reinigungsarbeiten und Wäschepflege,
2. Unterstützung beim Einkaufen, Kochen oder bei der Versorgung der Haustiere,
3. Botengänge,
4. leichte Gartentätigkeiten.

(6) Angebote zur Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB XI) regen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und der vorhandenen Kompetenzen die pflegebedürftige Person zu sozialen Aktivitäten an und dienen so der Netzwerkerweiterung und -stabilisierung. Ferner stärken sie vorhandene Fertigkeiten und Ressourcen und befähigen so die pflegebedürftige Person weiterhin zu einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Angebote zur Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen können insbesondere sein:

1. Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport,

2. Unterstützung in Krisensituationen,
3. Training der Selbständigkeit,
4. Orientierungstraining,
5. Training des Langzeitgedächtnisses,
6. Begleitung zu Arzt- und anderen Terminen,
7. Unterstützung bei der alltäglichen Korrespondenz.

§ 3
Nachbarschaftshilfe

Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 2 können im Rahmen der Einzelunterstützung durch Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Bei der Nachbarschaftshilfe unterstützen nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen die leistungsberechtigten Personen aufgrund eines besonderen persönlichen oder räumlichen Bezuges oder einer gesellschaftlichen Verpflichtung. Bei der Unterstützung in diesem Sinne handelt sich nicht um eine professionelle Leistungserbringung, sondern es stehen fremdnützige Gefälligkeit und Hilfsbereitschaft im Vordergrund.

§ 4
Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne dieser Verordnung sind

1. juristische Personen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen insbesondere zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
2. zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI,
3. sonstige gewerbliche Unternehmen,
4. Einzelkräfte und
5. nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen.

§ 5
Leistungserbringende Personen der Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungserbringende Personen im Sinne dieser Verordnung sind

1. ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
2. sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Einzelkräfte und
4. nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen.

§ 6
Fachkraft

(1) Die Schulung und Fortbildung nach § 15 sowie die kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen werden durch Fachkräfte erbracht. Zu den Fachkraftaufgaben gehören auch regelmäßige Erfahrungsaustausche, Teambesprechungen und Kriseninterventionen.

(2) Fachkräfte müssen je nach Zielgruppe und Tätigkeit über eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem pflegerischen, psychiatrischen, psychologischen, pädagogischen, gerontopsychiatrischen oder heilpädagogischen Beruf verfügen. Insbesondere kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

1. Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
5. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
6. Erzieherinnen und Erzieher,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
9. Gerontologinnen und Gerontologen sowie
10. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Bei einem Entlastungsangebot im Sinne des § 2 Absatz 5 können auch Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Berufsausbildung als Fachkraft anerkannt werden.

(3) Fachkräfte verfügen über aktuelles Wissen entsprechend der Ausrichtung und Zielgruppe des Angebotes zur Unterstützung im Alltag. Sie sind verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden.

Abschnitt 2
Anerkennung

§ 7
Anerkennung

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 von Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummern 1 bis 4 können auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der in § 8 genannten Anerkennungsvoraussetzungen von der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 anerkannt werden. Die Anerkennung wird von der zuständigen Stelle

nach § 10 Absatz 1 durch Bescheid erteilt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach dieser Verordnung berechtigt innerhalb des Landes Schleswig-Holstein zur Erbringung von Leistungen im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI.

§ 8
Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 12 sind Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag:

1. das Angebot ist mit einem geringen organisatorischen und finanziellen Aufwand in Anspruch zu nehmen,
2. dem Antrag ist ein Leistungskonzept beigefügt, das den Anforderungen des § 14 entspricht,
3. die Angebote zur Unterstützung im Alltag werden durch volljährige Personen erbracht, die mit der leistungsberechtigten Person bis zum zweiten Grad nicht verwandt oder verschwägert und entsprechend § 15 qualifiziert sind; die Qualifikation ist der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 in geeigneter Form nachzuweisen,
4. die Vorhaltung mindestens einer Fachkraft nach § 6, die tätigkeits- und zielgruppengerecht die kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen gewährleistet; die Fachkraftbegleitung sowie entsprechende Fachkraftqualifikationen sind der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 nachzuweisen; Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3, die eine Fachkraftbegleitung nicht selbst sicherstellen können und Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4, die selbst keine Fachkraft sind, benötigen eine Fachkraftbegleitung durch eine anerkannte Servicestelle für Qualitätssicherung gemäß § 13,
5. die für die Leistungen verlangte Vergütung inklusive aller Nebenkosten, ausgenommen angemessener Fahrtkosten für die Beförderung der leistungsberechtigten Personen, muss in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis stehen; Angebote nach § 2 Absatz 3, 4 und 6 werden nur anerkannt, wenn der Preis für die Leistung 32,50 Euro pro Stunde nicht übersteigt; handelt es sich um ein Gruppenangebot beträgt der maximale Preis 22,50 Euro pro Person und Stunde; Angebote nach § 2 Absatz 5 werden nur anerkannt, wenn der Preis für die Leistung 27,50 Euro pro Stunde nicht übersteigt; eine Anpassung der Leistungspreise nach Teilsatz 2 bis 4 erfolgt jährlich zum 1. September um 1,5 %; bei der Berechnung angemessener Fahrtkosten findet das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), Anwendung,

6. die Angebote sind auf Dauer regelmäßig und verlässlich ausgerichtet; sie sollen grundsätzlich einmal in der Woche angeboten werden; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Qualität sowie die Verlässlichkeit gewährleistet sind,
7. im Verhinderungsfall der leistungserbringenden Person soll eine Vertretung ermöglicht werden,
8. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot zur Unterstützung im Alltag entstehen können, muss dauerhaft bestehen und nachgewiesen werden,
9. die verantwortliche Leitung von Angeboten der Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3 sowie Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4 sind persönlich geeignet und zuverlässig; davon ist auszugehen, wenn ein der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegendes aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1984), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), und im Fall kinder- und jugendnaher Angebote zusätzlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG Zweifel an der persönlichen Eignung nicht begründet und keine sonstigen Erkenntnisse vorliegen, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit Anlass geben, und
10. bei sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Einzelkräften werden die sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet; ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Darüber hinaus sind bei Gruppenbetreuungen zusätzlich ein angemessenes Betreuungsverhältnis (mindestens eine betreuende Person pro fünf Gruppenteilnehmenden) und angemessene Räumlichkeiten nachzuweisen sowie bei Erfordernis die Anwesenheit einer Fachkraft zu gewährleisten.

(2) Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3 weisen eine fachliche und organisatorische Qualifikation insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereich nach und verfügen über eine angemessene geeignete administrative und technische Infrastruktur.

(3) Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 3 haben die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der für sie tätigen leistungserbringenden Personen sicherzustellen. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung und regelmäßig im Abstand von mindestens vier Jahren von den leistungserbringenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 BZRG oder im Fall kinder- und jugendnaher Angebote ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen.

(4) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 4 Nummer 2 wird vermutet, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 6 bis 10 und Absatz 1 Satz 2 sowie des Absatzes 2 erfüllt sind, sofern nicht Gegenteiliges offenkundig ist. Die anerkennende Stelle nach § 10 Absatz 1 ist berechtigt, Auskunft über die

Zulassung der Pflegeeinrichtung bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Schleswig-Holstein einzuholen.

(5) Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 sind verantwortlich für die von ihnen angebotenen Leistungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 9
Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung ist durch die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umständen, insbesondere den Angaben im Leistungskonzept nach § 14, erfolgt,
3. der zuständigen Stelle bekannt wird, dass die Anbieterin oder der Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhält,
4. der zuständigen Stelle bekannt wird, dass nachweislich Leistungen erbracht und als Leistungen im Sinne des § 45b Absatz 1 Nummer 4 SGB XI abgerechnet werden, die nach dieser Verordnung nicht anerkannt oder nicht anerkennungsfähig sind oder
5. sich Zweifel an der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Anbieterin oder des verantwortlichen Anbieters bestätigen.

(2) Die Anerkennung einer Servicestelle kann durch die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 widerrufen werden, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung oder auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umständen, insbesondere auf den Angaben im Leistungskonzept nach § 14, nicht mehr erfüllt sind,
2. der zuständigen Stelle bekannt wird, dass die Servicestelle insbesondere die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung nicht mehr aufrechterhält oder
3. sich Zweifel an der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Leitung der Servicestelle bestätigen.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden bei einem Verstoß gegen die in § 16 genannten Mitwirkungs- und Berichtspflichten.

(4) Werden der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 Defizite bei der Leistungserbringung oder Umstände, die Zweifel an der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, bekannt, hat diese daraufhin zu prüfen, ob die Anerkennung zu widerrufen ist.

(5) Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 kann mit Widerruf bestimmen, dass eine erneute Antragstellung auf Anerkennung von einer Anbieterin oder einem Anbieter oder einer verantwortlichen Leitung der Servicestelle, die die Gründe, die

zum Widerruf geführt haben, zu vertreten hat, erst nach Ablauf eines festzulegenden Zeitraumes zulässig ist.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummer 1 bis 4 und von Servicestellen für Qualitätssicherung nach § 13 sowie die Datenverarbeitung nach § 11 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Zuständig für die Registrierung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Nachbarschaftshilfe von Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummer 5 ist die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen sind nach § 7 Absatz 3 SGB XI dazu verpflichtet, Leistungs- und Preisvergleichslisten der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI zu erstellen, zu veröffentlichen und zu übermitteln. Hierfür erhebt und verarbeitet das Landesamt für soziale Dienste in Schleswig-Holstein als nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 4 SGB XI die Angaben insbesondere zu Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionaler Verfügbarkeit sowie die Kontaktdaten der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummer 1 bis 4 über das von den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam zur Verfügung gestellte Webportal.

(2) Mit der Anerkennung eines Angebotes erfolgt die Aufnahme in die Leistungs- und Preisvergleichsliste. Mit Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen der Anerkennung wird das Angebot aus der Liste entfernt.

(3) Zu Zwecken der Auswertung der angebotenen Leistungen im Land ist das für die soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium berechtigt, die Daten in anonymisierter Form zu verarbeiten.

§ 12
Abweichende Regelungen für die Nachbarschaftshilfe

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 3 gelten abweichend von den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 als anerkannt, wenn die nachbarschaftlich engagierte Einzelperson volljährig ist und

1. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der leistungsberechtigten Person lebt,
2. nicht mit der leistungsberechtigten Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist,
3. keine Tätigkeit als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der leistungsberechtigten Person ausübt,

4. entsprechend Absatz 2 qualifiziert ist,
5. maximal 30 Stunden je Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt,
6. für die Unterstützungsleistung lediglich eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde erhält,
7. angemessen gegen Schäden versichert ist, die sie im Rahmen der Unterstützung verursachen kann und
8. mit Namen und Kontaktdaten bei der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 2 (Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe) registriert ist.

(2) Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen absolvieren einen unentgeltlichen von den Pflegekassen anerkannten Kurs zur Nachbarschaftshilfe im Umfang von mindestens acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, sofern kein Nachweis über gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse in der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen aufgrund beruflicher Qualifikationen oder ehrenamtlicher Tätigkeit erbracht werden kann. Der Kurs für die Nachbarschaftshilfe vermittelt Grundlagen und Fertigkeiten, welche für die Durchführung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erforderlich sind. Bereits mit einer nachweislichen Anmeldung zu einem Kurs kann die nachbarschaftlich engagierte Einzelperson unter der Auflage registriert und die Tätigkeit im Sinne des § 3 aufgenommen werden, dass der erfolgreich abgeschlossene Kurs der zuständigen Stelle spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen wird. Im Abstand von drei Jahren ist der Besuch eines von den Kassen anerkannten Aufbaukurses oder einer Informationsveranstaltung zur Nachbarschaftshilfe im Umfang von mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nachzuweisen.

(3) Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen erklären gegenüber der Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe schriftlich, dass sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und einhalten und legen einen Nachweis über die Qualifikation oder die Anmeldung zur Qualifikation vor.

(4) Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe prüft das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen und registriert die nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen. Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe vereinbart mit den Landesverbänden der Pflegekassen Schleswig-Holstein und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. durch Vereinbarung das Nähere zum Registrierungsverfahren der nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen sowie zur Datenverarbeitung.

(5) Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe kann die Registrierung der nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen unverzüglich aufheben, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(6) Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe hat darauf hinzuwirken, dass kostenfreie und regional verfügbare Schulungen für die nachbarschaftlich engagierten Personen regelmäßig angeboten werden.

(7) Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen sollen die Möglichkeit einer fachlichen Beratung und Begleitung erhalten. Die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen erhalten die nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen durch die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe. Die Informationen beinhalten insbesondere Auskunft über rechtliche Regelungen, Hinweise zum Verfahren, Qualifikationsmöglichkeiten und auf lokal agierende Beratungsstrukturen. Eine darüber hinaus gehende Beratungs- oder Begleitungspflicht besteht nicht.

(8) Die Koordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe kann in Kooperation mit den örtlichen Pflegestützpunkten als lokale Ansprechpartner Hilfestellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Nachbarschaftshilfe, insbesondere die Koordinierung der erstmaligen Aufnahme der Nachbarschaftshilfe zwischen den Pflegebedürftigen und der nachbarschaftlich engagierten Einzelperson, anbieten, soweit die Pflegebedürftigen sowie die nachbarschaftlich engagierten Einzelpersonen hierzu das Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben.

Abschnitt 3
Qualitätssicherung

§ 13
Servicestellen für Qualitätssicherung

(1) Eine Servicestelle für Qualitätssicherung kann dabei unterstützen, Angebote nach § 2 zu entwickeln und die leistungserbringenden Personen nach § 5 Nummer 1 bis 3 durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit zu begleiten. Sie kann für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen. Hierfür sind insbesondere die Maßgaben nach den §§ 6 und 15 einzuhalten.

(2) Eine Servicestelle bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung. Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1. der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der nach § 10 Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen,
2. mit dem Antrag auf Anerkennung ist ein Leistungskonzept gemäß § 14 vorzulegen,
3. die verantwortliche Leitung der Servicestelle ist persönlich geeignet und zuverlässig; davon ist auszugehen, wenn ein der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegendes aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG Zweifel an der persönlichen Eignung nicht begründet und keine sonstigen Erkenntnisse vorliegen, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit Anlass geben,
4. die Qualifikation der Mitarbeitenden der Servicestelle, insbesondere der von den einzusetzenden Fachkräften im Sinne des § 6, ist in geeigneter Form nachzuweisen, und
5. ein angemessener und ausreichender Versicherungsschutz muss dauerhaft bestehen und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung wird von der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 durch Bescheid erteilt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die verantwortliche Leitung der Servicestelle hat die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der für sie tätigen Personen sicherzustellen, sofern sie Kontakt zu den leistungsberechtigten Personen haben. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung und regelmäßig im Abstand von mindestens vier Jahren von den mitarbeitenden Personen, die die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen, ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 BZRG oder im Fall kinder- und jugendnaher Angebote ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen.

(4) Alle Leistungen und die dafür anfallenden Kosten müssen im Vorfeld für die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag transparent dargestellt werden. Das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zum Preis des Angebotes stehen; die Angemessenheit des Entgeltes kann durch einen prozentualen Bezug zu den monatlich abgerechneten Leistungen der Anbieterinnen und Anbieter hergestellt werden.

(5) Die Servicestelle schließt mit den Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nummer 1, 3 und 4 eine Kooperationsvereinbarung über die in § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 3 genannten fachlichen und psychosozialen Anleitungen, Begleitungen, Unterstützungen, Schulungen und Fortbildungen der leistungserbringenden Personen.

§ 14
Leistungskonzept

(1) Das Leistungskonzept beinhaltet mindestens folgende Angaben:

1. Name und Kontaktdaten des Angebotes zur Unterstützung im Alltag oder der Servicestelle sowie der verantwortlichen Person,
2. Ziele, Grundsätze und Leitlinien,
3. Zielgruppe,
4. Art, Inhalt und Umfang der angebotenen Leistung,
5. Preis der Leistung,
6. regionale Verfügbarkeit,
7. Qualitätssicherung,
8. Erreichbarkeit für die Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer,
9. Anzahl, Qualifikation, Einsatz und Aufgaben der Helferinnen und Helfer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
10. Art, Umfang und Qualifikation der Fachkraftbegleitung,
11. Regelung zum Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen und
12. Kooperation und Vernetzung mit anderen Angeboten oder Servicestellen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen besteht die Verpflichtung, das Konzept entsprechend fortzuschreiben und bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. Der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 sind die Änderungen unaufgefordert zu übermitteln.

§ 15
Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

(1) Leistungserbringende Personen gemäß § 5 Nummer 1 bis 3 haben eine zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Schulung zu den Inhalten nach Absatz 2 im Umfang entsprechend der Absätze 3 bis 6 nachzuweisen, sofern sie nicht Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 2 dieser Verordnung sind. Gleichwertige Qualifikationen und Kenntnisse, die beispielsweise im Rahmen einer geeigneten Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit im Bereich Pflege, Gesundheit, Pädagogik oder Soziales erworben wurden und der Ausrichtung des Angebotes sowie der Inhalte nach Absatz 2 entsprechen, können in nachgewiesenem Umfang anerkannt werden.

(2) Bei der Schulung sollen entsprechend der Ausrichtung des Angebotes insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt werden:

1. Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der pflegebedürftigen Personen,
2. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, der Situation der pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Personen und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
3. Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf komplexe Situationen bei besonderen Verhaltensauffälligkeiten,
4. Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und möglichen Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
5. Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung, Begleitung, Betreuung und Beschäftigung, Förderung der Selbständigkeit und tagesstrukturierende Maßnahmen,
6. Methoden zur Unterstützung in der hauswirtschaftlichen Versorgung und der zweckmäßigen Haushaltsführung, Hygiene,
7. Kommunikation und Gesprächsführung,
8. Umgang mit akuten Krisen- und Notfallsituationen,
9. Kenntnis von Beratungsangeboten und rechtlichen Rahmenbedingungen und
10. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements sowie Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen.

(3) Der Schulungsumfang für Angebote nach § 2 Absatz 3, 4 und 6, die von leistungserbringenden Personen nach § 5 Nummer 2 und 3 durchgeführt werden, beträgt mindestens 120 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

(4) Der Schulungsumfang für Angebote nach § 2 Absatz 5, die von leistungserbringenden Personen nach § 5 Nummer 2 und 3 durchgeführt werden, beträgt mindestens 30 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

(5) Der Schulungsumfang für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer nach § 5 Nummer 1, die Leistungen nach § 2 Absatz 3 bis 6 erbringen, beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Schulung muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(6) Die leistungserbringenden Personen gemäß § 5 Nummer 1 bis 3 müssen darüber hinaus jährlich eine zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Fortbildung im Umfang von acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolvieren.

(7) Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 haben zu gewährleisten, dass die leistungserbringenden Personen die erforderlichen zielgruppen- und tätigkeitsspezifischen Qualifikationen sowie die jährliche Fortbildung für die Leistungserbringung absolvieren.

§ 16
Mitwirkungs- und Berichtspflichten

(1) Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 und die Servicestellen nach § 13 sind verpflichtet, die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn sich Änderungen hinsichtlich des Angebotes ergeben.

(2) Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 und die Servicestellen nach § 13 sind verpflichtet, der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 jährlich zum 31. März einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen. Der jährliche Tätigkeitsbericht enthält insbesondere Angaben über die durchgeführten Leistungen, mögliche Änderungen im Leistungskonzept, die Durchführung von Fortbildungen, den Wechsel von leistungserbringenden Personen und der Fachkraftbegleitung. Entsprechende Formulare sind bei der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 erhältlich.

(3) Auf Verlangen haben die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 und die Servicestellen nach § 13 der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 Informationen und Nachweise zu den Anerkennungsvoraussetzungen zu erteilen und nachzuweisen, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung weiterhin erfüllt sind. Insbesondere ist ein Nachweis über die Art und den Umfang der Gewährleistung einer kontinuierlichen, fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung zu führen, der auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 bis 4 sind verpflichtet der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 die nach § 11 erforderlichen Daten zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4 sind verpflichtet, der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 regelmäßig im Abstand von vier Jahren mit dem Tätigkeitsbericht zum 31. März ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG vorzulegen. Im Fall kinder- und jugendnaher Angebote ist zusätzlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 BZRG vorzulegen.

(6) Die zuständige Stelle nach § 10 Absatz 1 ist im Falle einer anlassbezogenen Überprüfung der Anerkennung im Sinne von § 9 Absatz 4 berechtigt, erforderliche Unterlagen sowie ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG oder erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 BZRG anzufordern. Die verantwortliche Leitung von Angeboten der Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 1 und 3 sowie Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Nummer 4 oder die verantwortliche Leitung der Servicestelle nach § 13 hat dieser Anforderung unverzüglich nachzukommen.

Abschnitt 4
Förderung

§ 17
Allgemeines

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

(2) Zuwendungen können gewährt werden für:

1. Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag,
2. Modellvorhaben und
3. Strukturen der Selbsthilfe.

(3) Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach den §§ 45c und 45d SGB XI.

(4) Näheres zur Förderung regelt das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium in einer Richtlinie.

§ 18
Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können auf schriftlichen Antrag gefördert werden, insbesondere, wenn sie durch bürgerschaftliches Engagement getragen und überwiegend durch ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer ausgeführt werden.

§ 19
Förderung von Modellvorhaben

Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen im Sinne des § 45c SGB XI können auf schriftlichen Antrag gefördert werden, wenn sie insbesondere die Verbesserung der Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen sowie die wirksame Vernetzung aller für die pflegebedürftigen Menschen und ihre pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden erforderlichen Hilfen in einer Region, auch unter Einbeziehung stationärer Angebote, erproben.

§ 20
Förderung der Selbsthilfe

(1) Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 45d SGB XI können gefördert werden, wenn sie die Unterstützung von Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne des § 45d SGB XI können gefördert werden, wenn sie die Unterstützung von Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel haben.

§ 21
Finanzierung der Förderung

Die Aufwendungen für die Förderung nach dieser Verordnung können vom Land oder der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft getragen werden; die Aufwendungen des Landes oder der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft werden gemäß § 45c Absatz 2 und § 45d Satz 2 SGB XI ergänzt durch einen Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

§ 22
Zuständigkeit für die Förderung

(1) Zuständig für die Förderung nach § 18 und § 20 Absatz 1 ist das Landesamt für soziale Dienste.

(2) Zuständig für die Förderung nach § 19 und § 20 Absatz 2 ist das für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft.

(3) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die zuständige Stelle nach Absatz 1 oder 2 im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 23
Übergangsbestimmung

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern im Sinne von § 4 Nummern 1 bis 4 sowie für Servicestellen im Sinne von § 13, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 24 Satz 1 anerkannt wurden, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 im festgestellten Umfang fort, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen nach der zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sind.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ist durch die Anbieterinnen und Anbieter im Sinne von § 4 Nummern 1 bis 4 und der Servicestellen im Sinne von § 13 gegenüber der zuständigen Stelle nach § 10 Absatz 1 nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzung nach dieser Verordnung vorliegen. Wird der Nachweis bis zum 31. Dezember 2022 nicht erbracht, erlischt die Anerkennung und die nach § 11 veröffentlichten Daten werden gelöscht.

(3) Nachbarschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 4 Nummer 5, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 24 Satz 1 anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umgang fort, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen nach der zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sind.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Alltagsförderungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. August 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 6 a und des § 30 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 6. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende neue Überschrift zu § 2 a eingefügt:
   „§ 2 a Elektronische Zeichnung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Für die Sammlung von Unterschriften nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 VAbstG sind ausschließlich Einzelunterschriftsbögen zulässig.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. eine Überschrift mit dem Namen der Volksinitiative, aus der das Ziel der Volksinitiative eindeutig hervorgeht,“

   bb) Nummer 2 wird gestrichen.

   cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Die Einzelunterschriftsbögen sind nach dem Muster der Anlage 2 im Format DIN A 4 herzustellen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Elektronische Zeichnung

(1) Vertrauenspersonen einer Volksinitiative können ausschließlich oder zusätzlich zu der Sammlung von persönlichen und handschriftlichen Unterschriften auf Unterschriftsbögen nach § 2 eine elektronische Zeichnung nach § 6 a Satz 1 VAbstG ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt das Land einen Online-Dienst zur Verfügung. Die Nutzung des Dienstes ist kostenfrei. Zur Gewährleistung einer unbefangenen Ausübung des Rechts aus Artikel 48 der Landesverfassung und der hierzu erforderlichen Staatsferne nimmt die Landesregierung keinen Einfluss auf die eingestellten Inhalte.

(2) Um eine Volksinitiative zu erstellen oder eine Volksinitiative mit einer elektronischen Zeichnung zu unterstützen, ist ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668), erforderlich, in dem die Identität der Nutzerin oder des Nutzers nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744), mit einem elektronischen Personalausweis oder einem anderen rechtlich zugelassenen digitalen Nachweis bestätigt wird.

(3) Für die elektronische Zeichnung gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 entsprechend."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
   „Kann eine solche nicht bescheinigt werden kann, ist der Ablehnungsgrund im Prüfungsvermerk oder in der Liste der elektronischen Mitzeichnungen anzugeben."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Stimmberechtigungsprüfung soll spätestens vier Wochen nach Eingang der zu prüfenden Eintragungen abgeschlossen sein. Danach leiten die zuständigen Behörden das Ergebnis ihrer Prüfung sowie die Unterlagen mit den Prüfungsvermerken gesammelt an die Absenderin oder den Absender nach § 8 Absatz 2 Satz 1 VAbstG zurück. In dem Übersendungsschreiben sind anzugeben:

   1. die Gesamtzahl der übersandten Unterschriftsbögen mit persönlichen

und handschriftlichen Unterschriften,

2. die Gesamtzahl aller Eintragungen, die im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit überprüft wurden,

3. die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen,

4. die Gesamtzahl der ungültigen Eintragungen."

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 475)," durch die Worte „vom 9. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 119)," ersetzt.

   b) Nach den Worten „§14 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis" werden ein Komma und das Wort „Beschwerde" angefügt.

6. In § 26 Absatz 2 werden nach den Worten „unverzüglich zu vernichten" ein Komma und die Worte angefügt: „sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit unanfechtbar geworden ist".

7. § 28 Absatz 2 wird gestrichen.

8. Die Anlage 1 wird gestrichen.

9. Die Anlage 2 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.

10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „§ 3 Absatz 3 und" wird gestrichen.

    b) Die Worte „über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO /" werden gestrichen.

11. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
    Nach dem Satz „Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden." werden folgende zwei

Sätze angefügt: „Nach Prüfung des Beteiligungsrechts durch die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO werden die Daten an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit des Volksbegehrens unanfechtbar geworden ist."

12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
    Nach dem Satz „Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden." werden folgende zwei Sätze angefügt: „Nach Prüfung des Beteiligungsrechts durch die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO werden die Daten an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit des Volksbegehrens unanfechtbar geworden ist."

13. Die Anlage 8 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.

14. Die Anlage 9 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.

Artikel 2
Übergangsregelung

Für Volksinitiativen, die mit der Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, finden die bisherigen Vorschriften des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 und des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Anwendung. Für diese Volksinitiativen können Sammelunterschriftsbögen nach dem Muster der bisherigen Anlagen 1 und 3 verwendet werden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. August 2021

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 4)

Volksinitiative für / gegen ... (Name der Volksinitiative)

Ich fordere den Landtag nach Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf, sich mit nachstehendem Antrag / Gesetzentwurf und seiner Begründung zu befassen. ...

Doppel- oder Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ich habe von dem Antrag / von dem Gesetzentwurf und seiner Begründung vor meiner Mitzeichnung Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative verarbeitet werden. Zur Prüfung des Beteiligungsrechts werden die Daten an das für Inneres zuständige Ministerium und die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit der Volksinitiative unanfechtbar geworden ist.

Name	Vorname	Geburts-datum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum

Optionale Angabe Vertrauensperson/-en und/oder Angabe Rücksendeadresse

Hinweis: Die Behördliche Bescheinigung ist nicht von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner einzuholen.

Behördliche Bescheinigung
über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 LWahlG

☐ beteiligungsberechtigt.

☐ nicht beteiligungsberechtigt, weil _____.

_____

Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO

Anlage 8
(zu § 13 Absatz 1)

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)
(mindestens DIN C 5, blau)

Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung

In diesen Umschlag dürfen Sie

nur den Stimmzettel legen,

nicht aber den Abstimmungsschein.

▼

Dann kleben Sie
den Umschlag zu.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)

Nur den Stimmzettel einlegen.

Den Umschlag zukleben.

Den Umschlag und den Abstimmungsschein
mit der unterschriebenen
„**Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung**"

in den hellroten Abstimmungsbriefumschlag hineinlegen.

Anlage 9
(zu § 13 Absatz 2)

(Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags)
(mindestens DIN B 5, hellrot)

Abstimmungsbrief

Für die Briefabstimmung
bestimmter
Abstimmungsvorstand _____

An die
Gemeindeabstimmungsbehörde
_____

(Straße und Hausnummer der Dienststelle)
_____

(Postleitzahl und Ort)

(Rückseite des Abstimmungsbriefumschlages)

In diesen Abstimmungsbriefumschlag kommt:

1. **Der Abstimmungsschein**
2. **Der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel.**

Bitte den
Abstimmungsbriefumschlag
zukleben.

Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 96 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und des § 28 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 784), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

   „**Hafenauffangeinrichtungen, Verpflichtungen der Betreiber und Nutzer**“

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Betreiber von Binnenhäfen und Anlegestellen für Binnenschiffe einschließlich Lösch- und Ladeplätzen, Betreiber von Annahmestellen für Binnenschiffe sowie Betreiber von Bunkerstellen für Binnenschiffe sind verpflichtet die Regelungen des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130) einzuhalten.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert, folgender Satz wird angefügt:

   „Die Binnenschiffsführung ist bei der Entsorgung verpflichtet, das Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130) einzuhalten.“

3. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Absatz 1 bis 4 Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz ist die Ordnungsbehörde gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 Hafenverordnung.“

4. § 15a wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) In einem Hafen mit Binnenschifffahrt gelten die Bestimmungen des § 22 Absatz 1 bis 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130) über Bußgeldregelungen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. August 2021

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1

Landesverordnung über die Kostenerstattung zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke auf die Fehmarnbeltquerung

(Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbelt Querung – FBQ-KostE-VO)

Vom 31. August 2021

Aufgrund § 2 des Kostenerstattungsgesetzes Fehmarnbelt Querung vom 28. Juli 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 859) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

(1) Die Stadt Fehmarn und der Kreis Ostholstein erhalten für die durch die Erweiterung der Behördenbezirke auf die Fehmarnbelt Querung verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe gemäß dem Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686). Der Mehraufwand zur Sicherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehr bezieht sich auf den durch § 30 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes erweiterten Behördenbezirk. Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit werden die First-Response-Teams (Erstangriffs-Einheiten) der Tunnelbetreibergesellschaft FEMERN A/S angerechnet.

(2) Erstattet werden die zusätzlichen Aufwendungen
1. für die Aufstellung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Spezialausbildung und -ausrüstung der hauptamtlichen Wachabteilung sowie der Spezialausbildung und -ausrüstung weiterer erforderlicher Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Fehmarn einschließlich der Verwaltungskosten, welche aufgrund des Baus und Betriebs der Festen Fehmarnbelt Querung im Vergleich zu den ohne den Bau und den Betrieb der Festen Fehmarnbelt Querung bestehenden Anforderungen entstehen sowie
2. anteilig für Planung, Bau und Unterhalt der neuen Hauptfeuerwache Fehmarn einschließlich der Grundstückskosten,
3. für die für den Tunneleinsatz erforderliche Spezialausbildung und -ausrüstung weiterer gegebenenfalls erforderlicher Feuerwehreinheiten des Kreises Ostholstein einschließlich der Verwaltungskosten,
4. für die Verwaltung der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein.

Der Umfang der durch den Bau und Betrieb der Festen Fehmarnbelt Querung entstehenden Anforderungen und der sich daraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen wird auf Basis des von der International Fire Academy (IFA) erstellten „Gutachten zum Personalbedarf" der Feuerwehr Fehmarn im Fehmarnbelt-Tunnel in der am 15.Juni 2021 geltenden Fassung ermittelt. Das Gutachten ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe im Sinne dieser Verordnung umfassen die entsprechend den für den Fehmarnbelt Tunnel ermittelten Einsatzszenarien erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der von der Tunnelbetreibergesellschaft FEMERN A/S vorgehaltenen First-Response-Teams in der Betriebsphase und der Rettungseinheit des Bauunternehmens in der Bauphase. Für den Einsatz gelten die Regelungen des Brandschutzgesetzes

und die international anerkannten Grundsätze, Taktiken und Sicherheitsanforderungen für Einsatzkräfte.

§ 3

Die Stadt Fehmarn und der Kreis Ostholstein stellen die für mögliche Einsatzszenarien erforderlichen baulichen, sächlichen und personellen Leistungen mit den dafür aufgestellten Einheiten zur Verfügung. Die Einheiten setzen sich aus der hauptamtlichen Wachabteilung gemäß der Aufstellung des „Gutachtens zum Personalbedarf", weiterer einsatzbedingt notwendiger Einsatzkräfte aus der ehrenamtlichen Einsatzabteilung der Feuerwehr Fehmarn sowie des Kreises Ostholstein zusammen.

§ 4

Die Kosten werden vom Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Anlage 2 „Abrechnungsverfahren" und der Anlage 3 „Kostenansätze" getragen. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Die Zuweisungen werden durch das für Inneres zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2021

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres,

ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Anlage 1 zu § 1

Gutachten zum Personalbedarf

Fehmarnbelt Querung (FBQ) und Fehmarnsund Querung (FSQ)

Gutachten zum Personalbedarf

15. Juni 2021

Gender-Hinweis

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Impressum

International Fire Academy, Industriezone Klus 17, 4710 Balsthal, Schweiz
contact@ifa-swiss.ch | +41 62 386 11 11 | www.ifa-swiss.ch

Das Wesentliche in Kürze

In diesem Dokument zuhanden des Referates für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird das aktualisierte Einsatzkonzept für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn für die Fehmarnbelt Querung (FBQ) und die Fehmarnsund Querung (FSQ) beschrieben. Es dient zur Abschätzung des Personalbedarfs und der Personalkosten.

Nutzungsrechte

Dieses Dokument steht dem Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein uneingeschränkt seine Planungen zur Thematik FBQ und FSQ zur Verfügung. Darüberhinausgehende Nutzungen sind mit der International Fire Academy abzustimmen.

Verfasser

Christian Brauner Leiter Entwicklung

Ralf-Jörg Hohloch Ltd. Branddirektor der Feuerwehr Freiburg im Breisgau (Kapitel 7)

Historie

Vers.	Änderungen	Wer	Datum	Verteiler
0.01	Entwurf	cb	09.06.2021	uk
0.02	Interner Review	uk	10.06.2021	cb
0.03	Überarbeitete Fassung zur Diskussion mit den Feuerwehren	cb	11.06.2021	
0.04	Revidierte Fassung	cb	12:06.2021	uk
0.05	Interner Review	uk	14.06.2021	cb
0.06	Entwurf zu Händen Hans-Christian Willert	cb	14.06.2021	HCW
0.07	Redaktionelle Korrekturen	cb	15.06.2021	
1.00	Endfassung	cb	15.06.2021	HCW
1.01	Korrektur Personalberechnung ohne Auswirkung auf Gesamtergebnis	cb	28.06.2021	HCW

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary ... 8

2. Ausgangslage, Auftrag und Abgrenzung ... 9

3. Bemessungsgrundlagen ... 10

3.1. Einsatzrelevante Eigenschaften von Tunneln ... 10

3.2. Einsatzrelevante Eigenschaften der FBQ ... 11

3.3. Einsatzrelevante Eigenschaften der FSQ ... 12

4. Bemessungsgrundlagen ... 14

5. Ersteinsatzelement für die FBQ ... 16

5.1. Generischer Personalbedarf ... 16

5.2. Einbezug der First Response Teams ... 16

5.3. Optimierter Personalbedarf für das Ersteinsatzelement der FBQ ... 16

5.4. Kritische Reflektion der Modellrechnung ... 17

6. Deckung des Personalbedarfs ... 18

6.1. Massgebliche Parameter für den gesamthaften Personalbedarf ... 18

6.2. Ständige Wachbesetzung ... 19

6.3. Bedarf an hauptamtlichen Kräften ... 19

7. Bedarf an hauptamtlichen Kräften ... 21

7.1. Vorüberlegung ... 21

7.2. Planstellen-Kalkulation ... 21

8. Personalbedarf FSQ ... 24

9. Anforderungen Atemschutz ... 25

10. Personalplanung Ehrenamt ... 26

11. Personalrekrutierung ... 27

12. Fahrzeugausstattung ... 28

12.1. Löschfahrzeuge ... 28

12.2. Grossventilatoren ... 28

13. Ausstattung der Feuerwache Landkirchen ... 29

14. Abdeckung Bahntunnel ... 30

15. Unsicherheitsfaktoren und Notwendigkeit der Evaluation ... 31

16. Empfehlung 32

17. Literaturverzeichnis 33

Verwendete Abkürzungen

ABC	Atomar, Biologisch, Chemisch
BrSchG	Brandschutzgesetz
FBQ	Feste Fehmarnbelt Querung
FSQ	Fehmarnsund Querung
FBQ-KostE-VO	Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbelt Querung
FRT	First Response Teams
F-SURR	Arbeitsgruppe Fehmarnbelt – Sicherheit, Unfall, Rettung und Räumung
FwDV 3	Feuerwehr-Dienstvorschrift 3
FwDV 7	Feuerwehr-Dienstvorschrift 7
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
LCC	Link Control Center
MANV	Massenanfall von Verletzten
m	Meter
min	Minuten
PA	Pressluftatmer (Atemschutz)
s	Sekunden

1. Management Summary

Die Feuerwehren der Stadt Fehmarn sollen nicht nur den Abwehrenden Brandschutz für die Fehmarnbelt Querung (FBQ), sondern nun auch für die Fehmarnsund Querung (FSQ) leisten.

Nach den Empfehlungen der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg sind für den Einsatz in einem Straßentunnel mindestens je zwei Staffeln auf beiden Seiten vorzuhalten. Die Hilfsfristen für die FBQ und die FSQ betragen 10 min für das Eintreffen am Portal, gemessen ab Beginn der Notrufbearbeitung. Dauert diese eine Minute, müssen 12 Atemschutzgeräteträger innerhalb von 9 min ab ihrer Alarmierung am Portal Puttgarden bzw. am Nordportal der FSQ zur Verfügung stehen.

Dies ist von den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn nicht zu leisten. Zwar stehen ausreichend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung. Es können jedoch nur wenige Einsatzkräfte innerhalb von 9 min aus Beruf oder Freizeit heraus in ihre Feuerwehrhäuser einrücken, sich ausrüsten, ausrücken und das jeweilige Portal erreichen.

Keine Lösung bietet, die Hilfsfrist zu verlängern: Nach dem Eintreffen am Portal Puttgarden müssen die Einsatzkräfte erst noch die Einsatzstelle innerhalb des Tunnels erreichen, was im ungünstigsten Fall weitere 18 min dauern kann. Auch die (bei vielen anderen Tunnelanlagen übliche) Verstärkung durch Nachbarfeuerwehren angrenzender Kommunen ist in Fehmarn aufgrund der Insellage nicht möglich.

Um hinreichend schnell intervenieren zu können, ist eine Wachbesetzung erforderlich: Es braucht eine Feuerwache, die rund um die Uhr an allen Tagen ständig mit einsatzbereiten Kräften besetzt ist. Diese müssen bei Alarm nicht erst einrücken. Sie können innerhalb von weniger als 2 min ausrücken.

Als Standort für eine solche Feuerwache bietet sich Landkirchen an, weil von hier aus sowohl die FBQ als auch die FSQ innerhalb der Hilfsfristen erreicht werden kann.

Das hier vorliegende Konzept sieht deshalb vor, dass hauptamtliche Kräfte der Feuerwache Landkirchen die erste Staffel sowie einen rückwärtig führenden Einsatzleiter und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn die zweite Staffel stellen. Letzteres ist jedoch aus den genannten Gründen tagsüber von Ehrenamtlichen nicht leistbar. Deshalb ist zumindest tagsüber an Werktagen ein weiterer Selbständiger Trupp aus drei hauptamtlichen Kräften erforderlich, der zusammen mit den ehrenamtlichen Kräften die zweite Staffel bildet. Nachts und an Sonn- und Feiertagen könnte gelingen, dass die zweite Staffel vollständig von ehrenamtlichen Kräften gestellt wird.

Daraus ergäbe sich ein Bedarf von 41 Planstellen für hauptamtliche Kräfte. Ist der Selbständige Trupp aus hauptamtlichen Kräften auch nachts und an Wochenenden erforderlich, erhöht sich die Zahl der Planstellen für hauptamtliche Kräfte auf 50.

In beiden Fällen sind die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn nach heutigem Stand in der Lage, die weiteren Staffeln zu stellen, da diese einige Minuten später an den Portalen eintreffen dürfen.

Welchen Beitrag die Ehrenamtlichen für den unter höchstem Zeitdruck stehenden Ersteinsatz leisten können, hängt entscheidend von der demografischen Entwicklung ab. Wir empfehlen deshalb, die schnelle Verfügbarkeit von Einsatzkräften der Feuerwehren der Stadt Fehmarn mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren, um rechtzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.

2. Ausgangslage, Auftrag und Abgrenzung

Die International Fire Academy hat 2018 im Auftrag der FEMERN A/S ein spezifisches Interventionskonzept erstellt, welches die Einsatzlehren «Brandeinsätze in Straßentunneln» und «Brandeinsätze in Bahntunneln» auf die spezifischen Verhältnisse und Anforderungen der im Bau befindlichen Festen Fehmarnbelt Querung (FBQ) adaptierte. Im Weiteren wurden durch die International Fire Academy 2020 bereits ein Ausbildungskonzept erstellt und ein Konzept für eine Betriebswehr skizziert.

Auf dieser Basis soll nun ein Gesamtkonzept erstellt werden, welches Auskunft darüber gibt, in welchem Umfang und zu welchen Einsatzzeiten die notwendigen Einsatzkräfte zum Einsatz kommen müssen. Folgende Punkte sollen dabei spezifisch beleuchtet werden:

- Anzahl notwendiger hauptamtlicher Kräfte, die vorgehalten werden müssen:
  - zu welchen Wochen- und Tageszeiten
  - in welcher Funktion
  - mit welcher technischen Ausrüstung
  - mit welchen Fahrzeugen
- Berücksichtigung der Tagesverfügbarkeit inkl. der zu erwartenden demografischen Entwicklung
- Welche weiteren Feuerwehren sollen bei grösseren Schadenslagen alarmiert und aufgeboten werden?

Bis Mitte Juni 2021 ist ein Zwischenbericht gewünscht, auf dessen Basis die vom Land Schleswig-Holstein zu übernehmenden Kosten beziffert werden können. Diese Werte sollen für die Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbelt Querung – FBQ-KostE-VO – genutzt werden.

Der Auftrag wird so verstanden, dass gezeigt werden soll, welcher zusätzliche Aufwand der Stadt Fehmarn durch die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und die Technische Hilfeleistung in der FBQ entsteht.

Nicht Gegenstand der hier dokumentierten Konzeption ist das allgemeine Feuerwehrwesen der Stadt Fehmarn; dieses wurde von Sven Kasulke in seinem 2019 erstellten «Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Feuerwehrwesens der Stadt Fehmarn unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Fehmarnbelt-Querung» untersucht.

Noch nicht untersucht ist, welche Feuerwehren großräumig bei Großereignissen beigezogen werden sollen.

Die Ausgangslage hat sich im Vergleich zu allen bisherigen Konzeptionen bzw. dem Gutachten von Sven Kasulke gravierend geändert: Die B 207 als südlicher Zubringer zur FBQ soll autobahnähnlich ausgebaut und durch einen weiteren Tunnel geführt werden, der als Absenktunnel den Fehmarnsund unterquert und für den es noch keine offizielle Bezeichnung gibt. In Gesprächen mit Feuerwehrangehörigen auf Fehmarn wurden mehrfach der Begriff Fehmarnsund Querung und als Kurzform FSQ verwandt, weshalb diese Bezeichnung übernommen wird.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, das Interventionskonzept von einem auf zwei Tunnel zu erweitern; dies hat weitreichende Auswirkung auf Standorte und Personalbedarf.

Eine weitere Veränderung gegenüber früheren Planungen besteht darin, dass die Anschlussstelle im Bereich der L 217 entfallen wird.

3. Bemessungsgrundlagen

Für die Abschätzung des Personalbedarfs wird von folgenden Bemessungsfaktoren ausgegangen:

– Einsatzrelevante Eigenschaften der Tunnel

– Bemessungsszenarien

– Hilfsfristen

– Vorhandene und alternative Standorte der Feuerwehrhäuser

Hinweis: Entsprechend der DIN 14011 verwenden wir den Begriff Feuerwehr**haus** für bauliche Anlagen, «in denen Einsatzmittel der Feuerwehr einsatzbereit untergebracht sind. » Eine Feuer**wache** ist im Unterschied dazu ein Feuerwehrhaus, in dem auch Einsatzkräfte einsatzbereit untergebracht sind.

3.1. Einsatzrelevante Eigenschaften von Tunneln

Die einsatzrelevanten Eigenschaften von unterirdischen Verkehrsanlagen wurden ausführlich in der «Empfehlung für ein Interventionskonzept» dargestellt. Für die aktuelle Betrachtung sind folgende Eigenschaften von Bedeutung:

– Tunnellänge

– Länge der Tunnelabschnitte

– Lüftung

– Anzahl und Anordnung der Tunnelröhren

– Anzahl Fahrstreifen

– Brandunterdrückungsanlage

– Hilfsfristen

3.1.1. Tunnellänge

Die Tunnellänge bestimmt maßgeblich die erforderlichen Fahrzeiten innerhalb des Tunnels. Aus diesen ergeben sich, wann die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr je nach Ereignisort innerhalb des Tunnels frühestens begonnen werden kann. Je länger der Weg, desto mehr Rauch kann bis zum Eintreffen der Feuerwehr freigesetzt werden.

3.1.2. Maximale Länge der Tunnelabschnitte

Als Tunnelabschnitt wird hier die Strecke zwischen zwei Notausgängen verstanden. Die Tunnelabschnittslänge bestimmt, ob Such- & Rettungstrupp mit Einflaschen- oder Zweiflaschen-Atemschutzgeräten ausgestattet werden müssen und wie viele Such- & Rettungstrupps je nach Szenario erforderlich sind.

3.1.3. Lüftung

Die Art der Lüftung bestimmt maßgeblich, wie viele Tunnelabschnitte verraucht werden. Bei Längslüftung werden alle Abschnitte auf der Abströmseite im Ereignisverlauf mehr oder weniger stark verrauchen. Bei Rauchabsaugung in der Decke kann die Rauchausbreitung auf einige wenige Abschnitte begrenzt werden.

3.1.4. Anzahl und Anordnung der Röhren

Die Anzahl und Anordnung der Röhren hat weitreichende Auswirkung auf die Taktik und den Kräftebedarf. Bei Doppelröhren dient die eine Röhre als sicherer Bereich für die andere Röhre.

3.1.5. Anzahl der Fahrstreifen

Die Anzahl der Fahrstreifen bestimmt bei Straßentunneln maßgeblich die Wahrscheinlichkeit, dass eine ausreichende breite Rettungsgasse für Feuerwehrfahrzeuge gebildet wird. Bei zwei Fahrstreifen und einem Standstreifen kann davon ausgegangen werden, dass die Einsatzkräfte die Brandstelle auf der Anströmseite praktisch ohne Verzögerung anfahren können.

3.1.6. Brandunterdrückungsanlage

Eine Brandunterdrückungsanlage kann die Ausbreitung eines Brandes von einem Fahrzeug auf andere Fahrzeuge erheblich verzögern, Fahrzeugbrände jedoch nicht vollständig löschen. Trotz Brandunterdrückungsanlage müssen Fahrzeugbrände immer zusätzlich durch die Feuerwehr bekämpft werden.

3.1.7. Hilfsfristen

Die Hilfsfrist gibt vor, innerhalb welcher Zeit die (definierten) Ersteinsatzkräfte am Tunnelportal eingetroffen sein müssen. Hilfsfristen sind einer der bedeutendsten Faktoren für den Personalbedarf.

3.2. Einsatzrelevante Eigenschaften der FBQ

Für die FBQ ergeben sich folgende einsatzrelevanten Eigenschaften.

3.2.1. Länge der FBQ

Die FBQ hat eine Länge von rund 18 km. Um einen Brandort in der Mitte des Tunnels zu erreichen, benötigen Einsatzkräfte ab Einfahrt ins Portal bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h also rund 9 min.

3.2.2. Maximale Länge der Tunnelabschnitte der FBQ

Der maximale Abstand zwischen zwei Notausgängen der FBQ beträgt 110 m. Dies bedeutet, dass es genügt, die Einsatzkräfte mit Einflaschengeräten auszustatten. Ein Such- & Rettungstrupp könnte mit einer Flaschenfüllung im besten Fall zwei Abschnitte absuchen.

3.2.3. Lüftung der FBQ

Die FBQ wird mit einer Längslüftung ausgestattet. Dies bedeutet: Der gesamte durch einen Brand freigesetzte Rauch wird abströmseitig durch die betroffene Röhre zum Portal geführt. Dadurch werden alle Abschnitte auf der Abströmseite verraucht. Deshalb sollte, wie in der «Empfehlung für ein Interventionskonzept» ausführlich erläutert, der Brand so schnell als möglich gelöscht werden, um das Risiko von Brandgasvergiftungen zu reduzieren bzw. schnellstmöglich die Bedingungen für die Selbstrettung und das Suchen & Retten durch die Feuerwehr zu verbessern. Daraus folgt die Taktik des Zweiseitenangriffs: Bei jedem Fahrzeugbrand sollten Einsatzkräfte von beiden Seiten anfahren, um jede Chance eines schnellen Löscherfolgs nutzen zu können.

3.2.4. Anzahl und Anordnung der Röhren der FBQ

Für die FBQ sind zwei Straßentunnel-Röhren und zwei Bahntunnel-Röhren vorgesehen. Dies erlaubt den Einsatzkräften, in einer jeweils nicht betroffenen Röhre schnell bis auf Höhe des Ereignisses in der betroffenen Röhre zu fahren und von dort aus die Brandbekämpfung vorzunehmen bzw. zu suchen und zu retten. Der Bahntunnel der FBQ bietet außergewöhnlich gute Einsatzbedingungen, da auch hier alle 110 m ein Notausgang bzw. Angriffsweg vorgesehen ist.

3.2.5. Anzahl der Fahrstreifen in der FBQ

Im Straßentunnel der FBQ sind zwei Fahrstreifen plus ein Standstreifen vorgesehen. Dadurch besteht eine hohe Chance, dass eine Rettungsgasse gebildet wird. Dies erlaubt den Einsatzkräften eine schnelle Anfahrt zwischen den rückstauenden Fahrzeugen auf der Anströmseite eines Fahrzeugbrandes.

3.2.6. Brandunterdrückungsanlage in der FBQ

Für die FBQ ist eine Löschanlage vorgesehen, die die Brandausbreitung auf weitere Fahrzeuge verzögert. Dies kann die bei tunnelmittigen Ereignissen lange Anfahrtszeit der Löschfahrzeuge kompensieren.

3.2.7. Hilfsfristen für die FBQ

Bemessungsort für die Hilfsfrist sind die Portale. Das bedeutet: Die qualifizierte Ersteinsatzeinheit muss innerhalb von 10 min nach Beginn des Notrufgespräches am Portal eingetroffen sein.

3.3. Einsatzrelevante Eigenschaften der FSQ

Nach bislang vorliegenden Information soll die FSQ in etwa gleich ausgeführt werden wie die FBQ[1]. Nach Auskunft des Projektleiters des Planungsbüros, Andreas Nitschke[2], wird es jedoch einige Abweichungen geben. Diese konnten noch nicht vollständig recherchiert werden. Nachfolgend deshalb eine Erörterung möglicherweise einsatzrelevanter Unterschiede zwischen der FBQ und der FSQ.

3.3.1. Länge der FSQ

Die FSQ wird voraussichtlich eine Länge von rund 2,2 km haben. Daraus ergeben sich naturgemäß deutlich kürzere Fahrtzeiten innerhalb des Tunnels und ein gesamthaft geringerer Personalbedarf als für die FBQ.

3.3.2. Maximale Länge der Tunnelabschnitte der FSQ

Dieser Wert ist aktuell nicht bekannt. Sollten die maximalen Abstände zwischen den Notausgängen in der FSQ mehr als 150 m betragen, wird der Einsatz von Zweiflaschengeräten erforderlich sein[3].

3.3.3. Lüftung der FSQ

Zur Lüftung der FSQ liegen noch keine Informationen vor. Für den Straßentunnel wird für die vorliegende Konzeption davon ausgegangen, dass mindestens eine Längslüftung vorgesehen ist. Es bestehen dann einsatztaktisch und einsatztechnisch die gleichen Herausforderungen wie in der FBQ. Möglicherweise wird der Bahntunnel der FSQ nicht mit einer stationären Lüftungsanlage ausgestattet; dann ist hier zu prüfen, ob feuerwehrseitig die Möglichkeit einer Strömungsstabilisierung mittels mobiler Großventilatoren zu schaffen ist[4].

3.3.4. Anzahl und Anordnung der Röhren der FSQ

Die Anordnung der Röhren in der FBQ bietet gute Einsatzbedingungen. Eine andere Anordnung in der FSQ könnte zwar aus Sicht der Einsatzkräfte nachteilig sind, was jedoch sehr wahrscheinlich durch taktische Maßnahmen kompensiert werden kann und sich nicht auf die Gesamtkonzeption auswirken dürfte.

---

[1] Ramboll

[2] telefonisch am 8.6.2021

[3] International Fire Academy, 2014, S. 122

[4] International Fire Academy, 2020, S. 124

3.3.5. Anzahl der Fahrstreifen in der FSQ

Falls im Straßentunnel der FSQ kein Standstreifen zur Verfügung steht, könnte die Rettungsgassenbildung unsicher werden.

3.3.6. Brandunterdrückungsanlage in der FSQ

Aufgrund der geringen Fahrtzeiten in der FSQ ist die Installation einer Löschanlage in deren Straßentunnel einsatztaktisch von untergeordneter Bedeutung.

3.3.7. Hilfsfristen für die FSQ

Bemessungsort für die Hilfsfrist sind die Portale. Das bedeutet: Die qualifizierte Ersteinsatzeinheit muss innerhalb von 10 min nach Beginn des Notrufgespräches am Portal eingetroffen sein.

4. Bemessungsgrundlagen

Für Einsätze in unterirdischen Verkehrsanlagen liegen keine standardisierten Bemessungsszenarien vor. Für die «Empfehlung für ein Interventionskonzept» wurden Szenarien entwickelt, um abzuschätzen, wie groß der Bedarf an Einsatzkräfte bei größeren Brandereignissen wäre.

Für die aktuelle Fragestellung ist abzuschätzen, wie viele Einsatzkräfte in der Ersteinsatzphase eingesetzt werden sollen. Dies kann aus dem taktischen Grundmuster abgeleitet werden, das die International Fire Academy in Zusammenarbeit mit vielen Feuerwehren aus dem europäischen Raum entwickelt hat und das nachfolgend auf den Straßentunnel der FBQ angewandt wird:

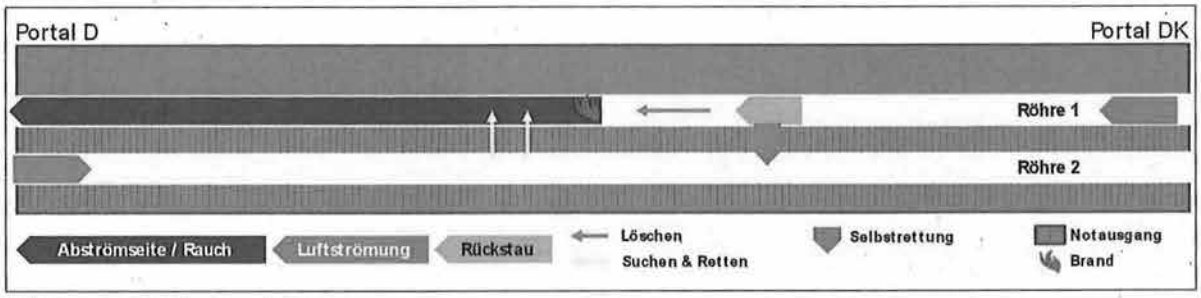

Abbildung 1: Taktisches Grundmuster

Lage:

- Fahrzeugbrand in Röhre 1
- Die Personen, die sich in den rückstauenden Fahrzeugen befinden, sind nicht akut gefährdet; sie begeben sich ggf. über die Querschläge in Röhre 2, die als sicherer Bereich gilt.

- Massnahmen
  - Röhre 1: Brandbekämpfung auf der Anströmseite
  - Röhre 2: Über die Querschläge Suchen & Retten in Röhre 1 auf der Abströmseite.

Für die beiden Aufgaben Löschen und Suchen & Retten empfiehlt der Arbeitskreis Tunnel der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg den Einsatz von jeweils mindestens zwei Staffeln, sowie den erforderlichen Sicherheitstrupps.[5]

Eine Staffel besteht nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 aus insgesamt 6 Einsatzkräften[6]:

- Staffelführer
- Maschinist
- Angriffstrupp (2 Einsatzkräfte)
- Wassertrupp (2 Einsatzkräfte)

Das bedeutet: Gemäß den Empfehlungen für die baden-württembergischen Feuerwehren sind zur Brandbekämpfung und zum Suchen & Retten innerhalb des Tunnels sowohl auf der Anströmseite als auch auf der Abströmseite jeweils zwei Staffeln mit 12 Einsatzkräften, insgesamt also mindestens 24 Einsatzkräfte einzusetzen.

Zudem sind nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 Sicherheitstrupps vorzuhalten. Wie viele Sicherheitstrupps ab wann im Einsatzablauf an welchen Positionen vorzuhalten sind, bestimmt der

---

[5] LFS, 2014

[6] FwDV 3

Einsatzleiter situativ, also je nach konkreter Lage und Einsatzverlauf.[7] Die Funktion des Sicherheitstrupps kann unter bestimmten Umständen auch von nachrückenden Kräften übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese zeitnah an der Einsatzstelle eintreffen werden, sich also z. B. bereits auf der Anfahrt befinden.

Die Frage, wie die Vorhaltung von Sicherheitstrupps bei Einsätzen in der FBQ sichergestellt wird, kann erst in der konkreten Einsatzplanung entschieden werden. Für die Kalkulation des Personalbedarfs wird hier davon ausgegangen, dass für die ersten vier Staffeln von Einsatzbeginn an mindestens zwei Sicherheitstrupps erforderlich sind. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass bei allen Brandeinsätzen neben den hier kalkulierten je zwei Staffeln auf beiden Portalseiten weitere Kräfte alarmiert und auf Anfahrt sind, worauf weiter unten noch im Detail eingegangen wird.

Neben den im Tunnel eingesetzten Staffeln ist mindestens ein Einsatzleiter erforderlich, der rückwärtig führt, also nicht selbst in den Tunnel einfährt. Auch für diese Funktion gilt, dass sie bei allen Einsätzen durch weitere nachrückende Kräfte unterstützt werden muss.

---

[7] FwDV 7

5. Ersteinsatzelement für die FBQ

Unter Ersteinsatzelement werden hier die Einheiten verstanden, die innerhalb der Hilfsfrist am jeweiligen Portal eintreffen sollen. Für die deutsche Seite beträgt diese 10 min ab Eingang der Notfallmeldung.

5.1. Generischer Personalbedarf

Nachfolgend wird nur das Ersteinsatzelement der deutschen Seite betrachtet, da der Personalbedarf für dieses bzw. die daraus resultierenden Kosten abzuschätzen sind. Bei allen Überlegungen dazu wird vorausgesetzt, dass erstens die vorgesehenen First Response Teams (FRT) eingesetzt werden und zweitens die dänische Seite taktisch gleichwertige Einheiten einsetzt – so wie dies 2018 in der F-SURR-Arbeitsgruppe festgelegt und in den «Empfehlungen für ein Interventionskonzept» der International Fire Academy dokumentiert wurde.

Ausgehend von den zuvor dargestellten Bemessungsrundlagen wird der Personalbedarf für dieses Ersteinsatzelement wie folgt kalkuliert:

Einheit	Funktion	Einsatzkräfte
Staffel 1	Gruppenführer	1
	Maschinist	1
	Truppleute	4
Staffel 2	Gruppenführer	1
	Maschinist	1
	Truppleute	4
Sicherheitstrupp	Truppleute	2
Summe Staffeln		**14**
zuzüglich Einsatzleiter	(rückwärtig)	1

Tabelle 1: Generischer Personalbedarf für ein Ersteinsatzelement für Strassentunnel auf einer Portalseite

5.2. Einbezug der First Response Teams

Aufgrund der Länge und Komplexität der FBQ wurde bereits in einer frühen Planungsphase beschlossen, betreiberseitig auf jeder Portalseite je ein zweiköpfiges First Response Team (FRT) zu stationieren. Diese bestehen jeweils aus qualifizierten Feuerwehrleuten, die auch über eine notfallmedizinische Ausbildung verfügen. Sie werden mit einem schnellen Spezialfahrzeug ausgestattet, um rasch die initiale Brandbekämpfung einleiten sowie bei medizinischen Notfällen intervenieren können. Zudem werden die FRT für die Entspannung zuständig sein und sonstige Sicherheitsaufgaben wie z. B. das Entfernen verlorener Ladung übernehmen.

Da die FRT an den Portalen stationiert sein werden, dürfte zumindest eines der beiden Teams die jeweilige Einsatzstelle im Tunnel in den meisten Fällen zeitlich deutlich vor den ersten Einheiten der öffentlichen Feuerwehren erreichen. Damit stehen beim Eintreffen der Ersteinsatzelemente an der Einsatzstelle bereits mindestens zwei Einsatzkräfte zur Verfügung.

5.3. Optimierter Personalbedarf für das Ersteinsatzelement der FBQ

Da ein FRT zwei Einsatzkräfte stellt und in den meisten Fällen frühzeitig an der Einsatzstelle verfügbar ist, kann es zwei der mindestens erforderlichen 14 Funktionen übernehmen.

Sehr einfach dargestellt: Das FRT könnte z. B. die Funktion des Sicherheitstrupps übernehmen. Tatsächlich wird man dies in der Einsatzplanung anders organisieren. In den meisten Fällen wird das FRT beim Eintreffen der öffentlichen Feuerwehren bereits den Brand bekämpfen. Dann können, um nur eine mögliche Variante zu nennen, Gruppenführer und zwei Truppleute des Ersteinsatzelementes das FRT zu einem fünfköpfigen Löschtrupp ergänzen, während die beiden verbleibenden Truppleute den Sicherheitstrupp stellen.

Solche Kombinationen von FRT und Ersteinsatzelement setzt eine enge Verzahnung dieser Einheiten, eine präzise Einsatzplanung und eine intensive taktische Schulung aller Einsatzkräfte voraus.

Fazit: Ausgehend von den Empfehlungen der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg beträgt die Mindeststärke für das Ersteinsatzelement auf der deutschen Seite unter Berücksichtigung der FRT des Betreibers 12 Einsatzkräfte mit den nachstehend dargestellten Funktionen:

Funktion	**Einsatzkräfte**
Gruppenführer	2
Maschinisten	2
Truppleute	8
Summe	**12**
Einsatzleiter (rückwärtig)	1

Tabelle 2: Funktionen des Ersteinsatzelements

5.4. Kritische Reflektion der Modellrechnung

Die in den voranstehenden Abschnitten entwickelte Modellierung des Personalbedarfs kann grundsätzlich nur eine Annäherung an den tatsächlichen Bedarf im Einsatzfall sein; dies gilt für alle Feuerwehr-Bedarfsplanungen. Es wird sehr wahrscheinlich viele Ereignisse geben, die mit weniger Kräften gut zu bewältigen sein werden. Und es kann Ereignisse geben, zu deren Bewältigung weitaus mehr Kräfte erforderlich sind, weshalb dann in der Anfangsphase des Einsatzes Personalmangel herrschen wird.

Auch darf die Modellierung nicht als konkrete Einsatzplanung verstanden werden. Welche Einheiten in welchen Kombinationen eingesetzt werden, ist nur im Einsatz selbst zu entscheiden. In der Einsatzvorbereitung können jedoch die möglichen Varianten durchgespielt und es kann trainiert werden, das verfügbare Personal optimal für unterschiedliche Aufgaben in unterschiedlichen Situationen einzusetzen.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Ersteinsatzelemente in der konkreten Einsatzplanung anders konfiguriert werden, als es hier aus den generischen Grundmustern abgeleitet wird.

6. Deckung des Personalbedarfs

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob zur Deckung des Personalbedarfs hauptamtliche Kräfte erforderlich sind. Dazu werden zunächst die maßgeblichen Parameter gezeigt. Anschließend wird gezeigt, dass und wie viele hauptamtliche Kräfte erforderlich sein werden.

6.1. Maßgebliche Parameter für den gesamthaften Personalbedarf

Es gilt folgender genereller Zusammenhang: Ab Beginn des Notrufgespräches stehen 10 min zur Verfügung, innerhalb derer die Einsatzkräfte alarmiert werden, in das Feuerwehrhaus einrücken, von dort ausrücken und dann die Einsatzstelle erreichen müssen.

Je schneller die Einsatzkräfte ein- und dann ausrücken, desto mehr Zeit steht für die Anfahrt zur Einsatzstelle zur Verfügung, desto weiter darf das zu erreichende Objekt vom Feuerwehrhaus entfernt sein. Umgekehrt: Je länger die Einsatzkräfte benötigen, um das Feuerwehrhaus zu erreichen, desto weniger Zeit steht nach dem Ausrücken für die Anfahrt zur Verfügung, desto kleiner ist der Einsatzradius um das jeweilige Feuerwehrhaus.

Die wesentlichen Parameter sind deshalb:

– Hilfsfrist

– Distanz zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstelle

– Maximale Ausrückzeit

– Unter Beachtung der Sicherheit erzielbare Anrückgeschwindigkeiten der Fahrzeuge

6.1.1. Hilfsfrist für die FBQ

Für die FBQ wurden als maßgeblicher Eintreffort die beiden Portale definiert. Dies Hilfsfrist beträgt 10 min.

Bei dieser Hilfsfrist zu beachten, dass das Eintreffen am Portal nicht zwingend gleichzusetzen ist mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle. Liegt diese z. B. direkt beim Portal auf der dänischen Seite, dann beträgt die Anfahrtszeit im Tunnel für die deutsche Feuerwehr bei einer Durchschnitts-geschwindigkeit von 60 km/h rund 18 min. Die dänischen Feuerwehren erreichten die Einsatzstelle hingegen innerhalb 1 min. Bei einem tunnelmittigen Ereignis wird die Einsatzstelle von beiden Seiten aus in rund 9 min erreicht. Dies bedeutet: Erreichen deutsche Einheiten das Portal innert 10 min, dann benötigen sie bis zur Einsatzstelle in der Tunnelmitte insgesamt 19 min.

6.1.2. Distanz zur Einsatzstelle

Im Unterschied zu den bisherigen Konzepten und Gutachten der International Fire Academy und von Sven Kasulke sollen die Feuerwehren der Stadt Fehmarn nicht nur die FBQ, sondern auch die FSQ abdecken. Aus diesem Grund besteht Einigkeit, am zentralen Standort Landkirchen ein neues Feuerwehrhaus zu erstellen, von dem aus beide Tunnel und auch (für Technische Hilfeleistungen z. B. bei Unfällen) alle Bereiche des Fernstraßennetzes gleichermaßen gut bedient werden können.

Von diesem Standort aus beträgt die Fahrtzeit zur FBQ rund 8 min. Um die Hilfsfrist von 10 min einzuhalten, verbleiben damit für die Alarmierung und das Ausrücken 2 min.

6.1.3. Maximale Ausrückzeit

Um von einem Feuerwehrhaus in Landkirchen aus das Portal Puttgarden innerhalb der Hilfsfrist von 10 min erreichen zu können, müssen die Einsatzkräfte innerhalb von zwei 2 min ab Beginn des Notrufgespräches ausgerückt sein.

Für Ereignisse in der FBQ kann die Notfallmeldung automatisiert werden; vergleichbar dem Alarmsignal von Brandmeldeanlagen. Um den Ausrückeprozess auszulösen ist also kein Notrufgespräch im eigentlichen Sinne erforderlich; für dieses werden üblicherweise 2 min angesetzt. Geht man davon aus, dass die automatisierte Alarmierung innerhalb 30 s abzuwickeln ist, beträgt die maximale Ausrückzeit 90 s ab Alarmierung der Einsatzkräfte.

6.2. Ständige Wachbesetzung

Eine Ausrückzeit von 90 s ab Alarmierung ist nur durch eine ständige Wachbesetzung zu leisten; also nur, indem sich auf der Wache oder in deren unmittelbarer Nähe ständig einsatzbereite Einsatzkräfte aufhalten. Aus dem Standort Landkirchen ergibt sich deshalb die Notwendigkeit einer rund um die Uhr (24/7) besetzten Feuerwache. Zu einem solchen Wachdienst werden Feuerwehrangehörige nur gegen finanzielle Entschädigung bereit sein, weil sie in der Wachzeit weder Erwerbs- noch Freizeittätigkeiten nachgehen können.

Die International Fire Academy weist darauf hin, dass die Feuerwehren ganz unterschiedliche Formen der finanziellen Entschädigung für solche Wachdienste praktizieren. Die Modelle reichen bis zur kostenlosen Bereitstellung von attraktivem Wohnraum direkt neben dem Feuerwehrhaus.

Für die weitere Untersuchung gehen wir hier jedoch davon aus, dass die Wachsetzung durch hauptamtliche Kräfte geleistet wird, weshalb im nächsten Abschnitt der Bedarf an solchen Kräften abgeschätzt wird.

6.3. Bedarf an hauptamtlichen Kräften

Wie in Abschnitt 5.3 gezeigt, müssen 12 Einsatzkräfte plus rückwärtigem Einsatzleiter so verfügbar sein, dass die Hilfsfrist eingehalten werden kann. Vom Standort Landkirchen aus ist dies nur mit einer Wachbesetzung zu erreichen. Von den Standorten Bannesdorf und Puttgarden aus können grundsätzlich auch Ehrenamtliche im innerhalb der Hilfsfrist das Portal Puttgarden erreichen. Kräfte aus beiden Standorten können zu einer Staffel kombiniert werden. Allerdings müssen diese nach ihrer Alarmierung zunächst ins Feuerwehrhaus einrücken. Ihre Anfahrtszeit ist jedoch wesentlich kürzer als die von Landkirchen aus; dies ist im Gutachten von Sven Kasulke ausführlich dargelegt. Gutachter Kasulke zeigt aber auch auf, dass die Freiwilligen Feuerwehren Bannesdorf und Puttgarden gemeinsam tagsüber nicht genügend schnell eine Staffel mit sechs Atemschutzgeräteträgern aufstellen können.

Da die Feuerwehren der Stadt Fehmarn sich dennoch so gut als leistbar einbringen wollen, wurde folgendes Modell entwickelt.

- Die Wache Landkirchen ist 24/7 besetzt mit
  - Einsatzleiter (rückwärtig führend)
  - 1 Staffel mit 6 Einsatzkräften
  - 1 Selbständiger Trupp
- Von den Standorten Puttgarden und Bannesdorf wird
  - tagsüber eine Teilstaffel mit 4 Einsatzkräften
  - nachts und an Sonn- und Feiertagen eine Staffel gestellt.
- 3 weitere Staffeln rücken nach; sie können ausserhalb der Hilfsfrist eintreffen.

Hinweis: Es ist derzeit unsicher, ob die Standorte Puttgarden und Bannesdorf nachts und an Sonn- und Feiertagen die erforderlichen Kräfte hinreichend schnell stellen können.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick des Personalbedarfs tagsüber an Werktagen und zeigt die Zuordnungen zu den einzelnen Standorten bzw. Freiwilligen Feuerwehren.

Einheit	Teileinheit	Funktionen	Anzahl	Hauptamt 24/7	Hauptamt tagsüber Werktage	Ehrenamt	Standort
Führung		Verbandsführer	1	1			Wache Landkirchen
Staffel 1		Gruppenführer	1	1			Wache Landkirchen
		Maschinist	1	1			
		Truppleute	4	4			
Staffel 2	Selbständiger Trupp	Maschinist	1		1		Wache Landkirchen
		Truppleute	2		2		
	Teilstaffel Ehrenamt	Gruppenführer	1			1	Bannesdorf und Puttgarden
		Maschinist	1			1	
		Truppleute	2			2	
Staffel 3		Gruppenführer	1			1	Burg
		Maschinist	1			1	
		Truppleute	4			4	
Staffel 4		Gruppenführer	1			1	Landkirchen
		Maschinist	1			1	
		Truppleute	4			4	
Staffel 5		Gruppenführer	1			1	Bisdorf-Hinrichsdorf Vadersdorf-Gammendorf
		Maschinist	1			1	
		Truppleute	4			4	
	Summen tagsüber werktags		**32**	**7**	**3**	**22**	

Tabelle 3: Personalbedarf tagsüber und an Werktagen

Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen würden, sofern tatsächlich leistbar, die Funktionen des Selbständigen Trupps von Ehrenamtlichen übernommen, womit sich deren Zahl um 2 erhöht, während die der Hauptamtlichen um 3 reduziert wird.

7. Bedarf an hauptamtlichen Kräften

Für die Umsetzung der Funktionen in eine Planstellen-Kalkulation wurde Ralf-Jörg Hohloch, Ltd. Branddirektor der Feuerwehr Freiburg im Breisgau, um Unterstützung und die nachstehende neutrale Begutachtung gebeten.

7.1. Vorüberlegung

Auf Basis der generellen Einsatzkonzeption ist geplant, eine Einsatzeinheit Staffel 1/5 für die initiale Brandbekämpfung – Suchen & Retten 24 Stunden an 7 Tagen hauptamtlich – vorzuhalten. Die Mitarbeiter sollten Beamte sein. Das heißt, die Beamten verrichten ihren Dienst auf der Basis einer 48-Stundenwoche. Als Qualifikation wird der mittlere feuerwehrtechnische Dienst - Laufbahngruppe 1.2 Einstiegsamt, empfohlen. Die Besoldungsgruppe sollte zwischen A 7 und A 9z sein.

Um die Tagesverfügbarkeit der freiwilligen Feuerwehren, die im Zuständigkeitsbereich der FBQ verantwortlich sind, zu unterstützen, wird ein weiterer, selbständiger Trupp 1/2 hauptamtlich von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgehalten. Die Mitarbeiter sollten Beamte sein. Das heißt, die Beamten verrichten ihren Dienst auf der Basis einer 48-Stundenwoche. Als Qualifikation wird der mittlere feuerwehrtechnische Dienst - Laufbahngruppe 1.2 Einstiegsamt, empfohlen. Die Besoldungsgruppe sollte zwischen A 7 und A 9z sein.

Der Einsatzleiter ist hauptamtlich. Der Einsatzleiter muss 24 Stunden an 7 Tagen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter sollten Beamte sein. Das heißt, die Beamten verrichten ihren Dienst auf der Basis einer 48-Stundenwoche. Als Qualifikation wird der gehobene feuerwehrtechnische Dienst - Laufbahngruppe 2.1 Einstiegsamt empfohlen. Die Besoldungsgruppe sollte zwischen A 10 und A 13 sein.

7.2. Planstellen-Kalkulation

7.2.1. Umrechnungsfaktor

Der Umrechnungsfaktor zwischen einer 41-Stundenwoche und einer 48-Stundenwoche beträgt:

48/41 = 1,17 beziehungsweise 41/48 = 0,85

Die Jahresarbeitsstunden in der 41-Stundenwoche betragen 2.050 Stunden. Dabei ist von reiner Arbeitszeit auszugehen ohne Bereitschaftsanteile usw. In dieser Arbeitszeit finden die tatsächliche Arbeitszeit, Ausbildung, Sport und der Einsatzdienst statt.

Die Jahresarbeitsstunden in einer 48-Stundenwoche betragen 2.496 Stunden. Die Arbeitszeitverordnung Schleswig – Holstein regelt weitere arbeitsrechtliche Details – beispielsweise Arbeitszeit im Verhältnis zur Bereitschaftszeit. Die Arbeitszeit beinhaltet die tatsächliche Arbeitszeit, Ausbildung, Sport und Einsatzdienst.

7.2.2. Personalfaktorberechnung – 48-Stundenwoche / 24 Stundendienst

Anzahl Wochen pro Jahr	52				
Anzahl Stunden pro Woche	48				
Jahresarbeitsstunden - Brutto					**2.496,00**
Rechtliche Positionen die in Abzug kommen (Durchschnittswerte / Erfahrungswerte)	Tage	Stunden pro Tag*	Korrektur-faktor 48/41	Stunden-Abzug	
Ausbildung (Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Tunnel)	10	8,2	1,17	95,94	
Ausbildung (Rettungsdienst)	5	8,2	1,17	47,97	
Urlaub	30	8,2	1,17	287,82	
Feiertage	10	8,2	1,17	95,94	
AZV- Tag	1	8,2	1,17	9,59	
Krankheit (inkl. Langzeiterkrankung)	10	8,2	1,17	95,94	
Kur	5	8,2	1,17	47,97	
Elternzeit	5	8,2	1,17	47,97	
Stunden-Abzug gesamt				728,54	**- 728,54**
Jahresarbeitsstunden – Netto (48 Stunden)					**1.767,46**

* Basis 41 Stundenwoche

Besetzung einer Funktionsstelle pro Jahr: 365 Tage/Jahr x 24 Stunden/Tag = 8.760 Stunden/Jahr

Personalfaktor (48-Stundenwoche) = 8.760 Stunden/Jahr: 1.767,46 Stunden/Jahr = 4,96

Das heißt der Personalfaktor ist 4,96.

7.2.3. Personalfaktorberechnung – 41-Stundenwoche / Tagesdienst von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anzahl Arbeitstage pro Jahr	250			
Anzahl Stunden pro Arbeitstag (Basis 41-Stundenwoche)	8,2			
Jahresarbeitsstunden - Brutto				**2.050,00**
Rechtliche Positionen die in Abzug kommen (Durchschnittswerte / Erfahrungswerte)	Tage	Stunden pro Tag*	Stunden-Abzug	
Ausbildung (Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Tunnel)	10	8,2	82	
Ausbildung (Rettungsdienst)	5	8,2	41	
Urlaub	30	8,2	246	
AZV- Tag	1	8,2	8,2	
Krankheit (inkl. Langzeiterkrankung)	10	8,2	82	
Kur	5	8,2	41	
Elternzeit	5	8,2	41	
Stunden-Abzug gesamt			541,2	**- 541,20**

Jahresarbeitsstunden – Netto (41 Stunden)				**1.508,80**

* Basis 41 Stundenwoche

Personalfaktorberechnung – 41-Stundenwoche / Tagesdienst Montag – Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr

Besetzung einer Funktionsstelle pro Jahr: 250 Tage/Jahr x 11 Stunden/Tag = 2.750 Stunden/Jahr

Personalfaktor (41-Stundenwoche) = 2.750 Stunden/Jahr: 1.508,80 Stunden/Jahr = 1,82

Der Personalfaktor ist 1,82 (inkl. 45 Minuten Pause und Bereitschaftsanteile).

7.2.4. Personalbedarfsberechnung gemäß Feuerwehrbedarfsplan

Einheiten - hauptamtlich	**Funktionen**	**Personalfaktor**	**Personalbedarf**
Staffel 1 – 24 Stunden jeden Tag	6	4,96	29,76
Selbständiger Trupp – tagsüber werktags	3	1,82	5,46
Einsatzleiter – 24 Stunden jeden Tag	1	4,96	4,96
Personalbedarf gesamt:			40,18, d.h. **41 Planstellen**
Personalbedarf – mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst:			35,22, d.h. **36 Planstellen**
Personalbedarf – gehobener feuerwehrtechnischer Dienst:			4,96, d.h.**5 Planstellen**

8. Personalbedarf FSQ

Nach den uns vorliegenden Informationen würde die in diesem Gutachten vorgeschlagene personelle Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Fehmarn mit hauptamtlichen Kräften ausreichen, um auch die FSQ abzudecken.

Allerdings müsste für den Zweiseitenangriff die Feuerwehr Großenbrode einbezogen werden; für Großereignisse wird auf die Feuerwehr Heiligenhafen zurückgegriffen werden müssen.

Details dazu sind jedoch erst sinnvoll zu erarbeiten, wenn die einsatzrelevanten Merkmale der FSQ bekannt sind.

9. Anforderungen Atemschutz

Grundsätzlich müssen alle bei Brandeinsätzen in unterirdischen Verkehrsanlagen eingesetzten Kräfte uneingeschränkt taugliche Atemschutzgeräteträger sein. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Aufgaben können auch Maschinisten eingesetzt werden, die nicht atemschutztauglich sind. Dies wurde in der «Empfehlung für ein Interventionskonzept» der International Fire Academy erläutert. Ob und wie diese Möglichkeit genutzt wird, obliegt allein den Sicherheitsverantwortlichen der jeweiligen Feuerwehren, weshalb darauf hier nicht eingegangen wird.

Hauptamtliche Kräfte müssen jedenfalls atemschutztauglich sein, weil sie für den Einsatz im Rauch vorgesehen sind.

10. Personalplanung Ehrenamt

Nach Tabelle 3: Personalbedarf sind als Ergänzung zu den hauptamtlichen Kräften 22 bzw. bei Stellung einer vollständigen Staffel 24 ehrenamtliche Kräfte erforderlich. Bei einem üblichen Personalfaktor von 4 entspräche dies einer Vorhaltung von 88 bzw. 94 Kräften.

11. Personalrekrutierung

Brandereignisse in der FBQ werden nur gemeinsam von haupt- und ehrenamtlichen Kräften zu bewältigen sein. Dazu bedarf es einer harmonischen Zusammenarbeit beider Personalgruppen. Diese wird am besten durch eine enge Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt erreicht, beispielsweise indem Ehrenamtlichen die Möglichkeit geboten wird, nachts und an Wochenenden gegen Bezahlung Wachdienst zu leisten und gemeinsam mit Hauptamtlichen auszurücken.

Die International Fire Academy kann dazu beraten und Kontakt zu Feuerwehren herstellen, die eine solche enge Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt praktizieren, z. B. der Feuerwehr Bern, bei der Freiwillige gegen Entschädigung regelmäßig nachts auf der Wache der Berufsfeuerwehr mit dieser zusammen Wachdienst leisten.

Die International Fire Academy empfiehlt, auf diese oder ähnliche Weise möglichst viele Freiwillige in den Wachdienst einzubinden. So könnte jungen und leistungsfähigen Feuerwehrangehörigen die Chance geboten werden, sich ein Zubrot zu verdienen. Auf diese Weise könnte der Dienst insgesamt wesentlich attraktiver werden. Bei entsprechender Personalplanung könnte so auch erreicht werden, dass langfristig ausreichend junge und leistungsfähige Feuerwehrangehörige verfügbar sind.

12. Fahrzeugausstattung

Zur Fahrzeugausstattung können aktuell nur rudimentäre Aussagen gemacht werden, da noch wichtige Grundinformation insbesondere auch zur FSQ fehlen. Der allgemeine Bedarf der Feuerwehren der Stadt Fehmarn wurde von Sven Kasulke aufgezeigt.

12.1. Löschfahrzeuge

Nach den Erfahrungen der International Fire Academy sind für Brandeinsätze in Straßentunneln keine Spezialfahrzeuge erforderlich. Jedoch kann die Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert werden, wenn zumindest die Fahrzeuge der ersten und zweiten Staffel zusätzlich zum Standard wie folgt ausgestattet sind:

- Halterungen für Atemschutzgeräte für alle Staffel-Sitzplätze, insbesondere auch Fahrzeugführer und Maschinist
- B- und C-Abgänge an der Fahrzeugfront
- Wärmebildkamera im Fahrzeug verbaut

Zu prüfen ist, ob das erste Staffelfahrzeug sinnvoll mit einer Hochdrucklöschanlage und einem formstabilen Schnellangriff ausgestattet werden sollte. Für eine Empfehlung dazu sind jedoch zunächst weitere Recherchen bei Herstellern erforderlich.

12.2. Großventilatoren

Eventuell ist die Bereithaltung von mobilen Großventilatoren erforderlich, um zu verhindern, dass aus einer Röhre austretender Rauch rezirkuliert und in die zunächst nicht betroffene Röhre zurückfließt. Dadurch könnten Einsatzkräfte ohne Atemschutz (z. B. Rettungsdienst) und Tunnelnutzer, die sich in die nicht betroffene Röhre begeben haben, erheblich gefährdet werden. Mobile Großventilatoren sind eventuell auch erforderlich, um eine stabile Luftströmung herzustellen, falls die beiden Bahnröhren der FSQ nicht mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden sollen. Dazu liegen trotz entsprechender Anfragen noch keine Informationen des Planers vor.

13. Ausstattung der Feuerwache Landkirchen

Neben der üblichen Ausstattung einer Feuerwache sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:

– Für eine Wache sind Ruheräume erforderlich.

– Es sollten vorsorglich ausreichend Ruheräume auch für den Fall vorgesehen werden, dass der Selbständige Trupp auch nachts von hauptamtlichen Kräften besetzt wird.

– Es sollten Büros für Wachhabende vorgesehen werden, die während ihres Wachdienstes am Tage feuerwehrfremden Tätigkeiten nachgehen, beispielsweise Verwaltungsarbeiten für die Stadt Fehmarn.

14. Abdeckung Bahntunnel

Brandereignisse in Bahntunnel sind sehr selten, können aber mit sehr großen Tragweiten verbunden sein. Deshalb wurden bereits in der «Empfehlung für ein Interventionskonzept» der International Fire Academy gezeigt, mit welchem Kräftebedarf bei einem Großereignis bzw. bei einem Zugunglück ganz allgemein zu rechnen ist. Dieser Kräftebedarf wird nur durch den Einbezug von weit entfernt stationierten Feuerwehren, Rettungsdiensten und weiteren Hilfsorganisationen zu decken sein. Da im vorliegenden Gutachten die Kosten für hauptamtliche Kräfte im Fokus stehen, wird auf die Thematik des großen Kräftebedarfs bei Bahnereignissen hier nicht eingegangen.

15. Unsicherheitsfaktoren und Notwendigkeit der Evaluation

Es besteht aus unserer Sicht eine große Wahrscheinlichkeit, dass Einsätze in der FBQ und in der FSQ mit dem in diesem Gutachten modellierten Kräfteansatz auf dem für Deutschland üblichen Sicherheitsniveau bewältigt werden können.

Wir erachten als unsicher, in welchem Maße die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn in Zukunft in der Lage sein werden, tagsüber ausreichend genügend Einsatzkräfte für die Einhaltung der Hilfsfristen zur Verfügung stellen zu können. Denn dies ist in hohem Maße von der – unsicheren – demografischen Entwicklung der Stadt Fehmarn abhängig, was bereits von Gutachter Kasulke thematisiert wurde.

Hier ist zu beachten, dass die Stadt Fehmarn aufgrund ihrer Insellage nicht, wie auf dem Festland üblich, auf umliegende Feuerwehren zurückgreifen kann.

Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn und insbesondere die Tagverfügbarkeiten mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren, um drohenden Ressourcenmangel frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch der Selbständige Trupp 24/7 mit hauptamtlichen Kräften besetzt werden muss; die erforderlichen Planstellen für hauptamtliche Kräfte würden sich dann auf 50 erhöhen.

Dieses Gutachten wurde auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe F-SURR erarbeiteten Prinzipien der Zusammenarbeit von dänischen und deutschen Feuerwehren erstellt. Der aktuelle Planungsstand auf dänischer Seite wurde nicht recherchiert. Daraus resultiert Unsicherheit, wie die Kooperation im Einsatzfall genau gestaltet werden soll. Deshalb ist es möglich, dass die weitere gemeinsame Planung noch Optimierungen bringt, die erlauben würden, dass die ehrenamtlichen Kräfte einige wenige Minuten später eintreffen können. Damit würde die Belastung der Freiwilligen Feuerwehr verringert. Je nach Planung und den Möglichkeiten der praktischen Realisierung ist aber auch der umgekehrte Fall derzeit nicht auszuschließen.

Wie bei allen bislang für die FBQ entwickelten Konzeptionen wurden die Risiken von Gefahrguttransporten nicht betrachtet, weil noch nicht bekannt ist, ob und falls ja, in welcher Weise Gefahrguttransporte durch die FBQ zugelassen und abgewickelt werden.

16. Empfehlung

Die International Fire Academy empfiehlt, gemäß den Empfehlungen der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg für den Ersteinsatz in der FBQ zwei Staffeln vorzusehen, die innerhalb von 10 min am Portal Puttgarden eintreffen können. Als nachrückende Kräfte wird die Vorhaltung von drei weiteren Staffeln vorgesehen. Für jeden Einsatz ist eine rückwärtige Führung durch einen Einsatzleiter erforderlich. Personalkapazitäten für die Sicherheitstruppe in der ersten Einsatzphase können durch Kombination mit den FRT des Betreibers gebildet werden.

Empfohlen wird folgende Konfiguration:

- In Landkirchen wird eine Feuerwache eingerichtet.
- Diese ist 24/7 durch hauptamtliche Kräfte mit einem Einsatzleiter und einer Staffel sowie tagsüber an Werktagen mit einem Selbständigen Trupp besetzt ist.
- Der Selbständige Trupp wird mit ehrenamtlichen Kräften zur zweiten Staffel kombiniert.
- Nachts und an Sonn- und Feiertagen wird die zweite Staffel durch ehrenamtliche Kräfte gestellt.

Für diese Konfiguration wurde ein Bedarf von 41 Planstellen für hauptamtliche Kräfte ermittelt.

Können die ehrenamtlichen Kräfte nachts und an Sonn- und Feiertagen keine Staffel stellen, muss der Selbständige Trupp aus hauptamtlichen Kräften 24/7 vorgehalten werden. Dies würde insgesamt 50 Planstellen für hauptamtliche Kräfte erfordern.

17. Literaturverzeichnis

FwDV 3: Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. Einheiten im Lösch- und Rettungseinsatz. Fassung vom 21.2.2008

FwDV 7: Feuerwehr-Dienstvorschrift 7. Atemschutz. Stand 2002 mit Änderungen 2005.

International Fire Academy, 2014: Brandeinsätze in Straßentunneln; Taktik – Technik – Hintergrund, Kehsler Verlag, Saulheim, 2014.

LFS: Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg: Arbeitskreis Tunnel: Empfehlungen zur Einsatztaktik in Straßentunneln, Oktober 2014.

Anlage 2 zu § 4

Abrechnungsverfahren

1 Allgemeines

1.1 Auf der Grundlage des „Gutachtens zum Personalbedarf" (Anlage 1) und der festgelegten Kostenansätze nach Anlage 2 trägt das Land Schleswig-Holstein

1.1.1 die für die Bereitstellung der hauptamtlichen Wachabteilung der Feuerwehr der Stadt Fehmarn entstehenden Kosten für das Personal (Vorhaltekosten / Fixkosten),

1.1.2 die Kosten der tunnelspezifischen Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen der hauptamtlichen Wachabteilung und der erforderlichen Einsatzkräfte der ehrenamtlichen Einsatzabteilung der Stadt Fehmarn sowie weiterer Einsatzkräfte des Kreises Ostholstein gemäß IFA- Interventionskonzept und IFA-Ausbildungskonzept, soweit dies nicht durch die Tunnelbetreibergesellschaft erfolgt, insbesondere der Lehrgangsgebühren, der Reisekosten nach BRKG und des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Einsatzkräfte nach den für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen (variable Kosten) und

1.1.3 die Kosten für Planung, Bau und Unterhalt der für die hauptamtliche Wachabteilung erforderlichen Räume für den Tagesdienst, Ruhe-, Sozial- und Aufenthaltsräume einschließlich der Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge im Neubau der Hauptfeuerwache der Stadt Fehmarn sowie die dem Verhältnis der Kosten für die Räumlichkeiten der hautamtlichen Wachabteilung zu den Gesamtbaukosten entsprechenden anteiligen Grundstückskosten,

1.1.4 die Kosten für die Beschaffung sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung des Geräts einschließlich der Fahrzeuge entsprechend der im Gutachten genannten Ausstattungskriterien (Anlage 1, Ziffer 12.1) unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung (Investitionskosten).

1.2 Die Kosten für Einsätze des abwehrenden Brandschutzes und der Technische Hilfe im Tunnel entsprechend den für den Fehmarnbelt Tunnel ermittelten Einsatzszenarien im Anwendungsbereich dieser Verordnung werden vom Land Schleswig-Holstein getragen.

1.3 Kostenerstattungen durch Dritte für die Spezialausbildung und -ausrüstung werden bei der Kostenerstattung durch das Land-Schleswig-Holstein angerechnet.

1.4 Die der Stadt Fehmarn während der Planungs- als auch der Bau- und Betriebsphase entstehenden und vom Land zu erstattenden zusätzlichen Verwaltungskosten werden mit einer jährlichen Zahlung in Höhe der jährlichen Kosten von 75 % einer Stelle E 12 erstattet (Fixkosten). Für den Planungszeitraum der Fehmarnbelt Querung vor Inkrafttreten dieser Verordnung werden die zusätzlichen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale von 400.000,- € abgegolten.

1.5 Die dem Kreis Ostholstein während der Planungs- als auch der Bau- und Betriebsphase entstehenden und vom Land zu erstattenden zusätzlichen Verwaltungskosten werden bis zur Inbetriebnahme des Tunnels mit einer jährlichen Zahlung in Höhe der jährlichen Kosten von 50 % einer Stelle E 12 erstattet (Fixkosten). Für den Planungszeitraum der Fehmarnbelt

Querung vor Inkrafttreten dieser Verordnung werden die zusätzlichen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale von 200.000,- € abgegolten.

2 Abrechnungsverfahren mit der Stadt Fehmarn und dem Kreis Ostholstein

2.1 Zur Erstattung der Kosten nach Ziffer 1.1 wird bis zur vollständigen Indienststellung der hauptamtlichen Wachabteilung einschließlich Ausbildung und Ausrüstung sowie der räumlichen Eingliederung in eine Feuerwache ein Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr vereinbart.

2.2 Mit Beginn des Wirkbetriebs der hauptamtlichen Wachabteilung im Anschluss an den unter Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt wird ein Abrechnungszeitraum über zwei Jahre vereinbart, in dem die in der Anlage 3 genannten Kostenansätze für die Fixkosten nach Ziffer 1.1.1 gelten.

2.3 Das Land Schleswig-Holstein überweist der Stadt Fehmarn und dem Kreis Ostholstein in den jeweiligen Abrechnungszeiträumen halbjährliche Abschlagszahlungen zum 15. März und 15. September eines Jahres für die anfallenden Fixkosten nach Ziffer 1.1.1, 1.4 und 1.5.
Zum Beginn des neuen Abrechnungszeitraums sind die Fixkosten an die Personalkostenwerte des jeweils aktuellen KGSt-Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes" anzupassen und einsatztaktisch bedingte Änderungen in der Personalstruktur der hauptamtlichen Wachabteilung entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens (Anlage 1, Ziffer 15) zu berücksichtigen. Die Gesamtabrechnung der im Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Fixkosten erfolgt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach Vorlage prüfbarer Forderungsnachweise bis zum 31. Januar des Folgejahres. Unter- und Überzahlungen hinsichtlich der vom Land Schleswig-Holstein zu erstattenden Vorhaltekosten (Fixkosten), die nach der Gesamtabrechnung des Abrechnungszeitraumes festgestellt werden, werden durch entsprechende Nachzahlung oder Reduzierung der folgenden Abschlagszahlung bis zur Höhe der in der Gesamtabrechnung festgestellten Summe der Unter- oder Überzahlung ausgeglichen.

2.4 Die Kosten für die Beschaffung sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung des Geräts einschließlich der Fahrzeuge nach Ziffer 1.1.4, Prüfkosten, notwendige Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile, die im Rahmen der Wartung und Pflege benötigt werden, und Kosten für Einsätze des abwehrenden Brandschutzes und der Technische Hilfe werden auf Nachweis erstattet.

2.5 Die Kosten für das Grundstück einschließlich der Erschließung und gegebenenfalls erforderlichen Bauleitplanung und die Kosten für die Planung, Errichtung, Ausstattung und Instandhaltung der Feuerwache sind anteilig für die hauptamtliche Wachabteilung zu ermitteln und in der „Haushaltsunterlage Bau" gesondert auszuweisen. Es werden die tatsächlich anfallenden anteiligen Kosten auf Nachweis direkt erstattet.

2.6 Die tunnelspezifische Aus- und Fortbildung nach Ziffer 1.1.2 wird direkt durch das Land Schleswig-Holstein beauftragt und abgerechnet.

3 Nachträgliche Erstattung von vor Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Kosten:
Anteilige Kosten, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Zusammenhang mit dem Bau einer für die Unterbringung der hauptamtlichen Wachabteilung erforderlichen Feuerwache entstehen, Personal-Kosten für hauptamtliche Einsatzkräfte sowie die der Stadt

Fehmarn und dem Kreis Ostholstein entstandenen zusätzlichen Verwaltungskosten nach Ziffer 1.4 und 1.5 können innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgerechnet werden.

4 Kosten für die erforderliche Aus- und Fortbildung weiterer Feuerwehr-Einsatzkräfte des Kreises Ostholstein werden durch das Land entsprechend Ziffer 2.6 abgerechnet. Kosten für die erforderliche tunnelspezifische Zusatzausrüstung dieser Einsatzkräfte sind direkt mit dem Land abzurechnen.

Anlage 3 zu § 4

Kostenansätze

1 Personalkosten in Verbindung mit der Aufgabenwahrnehmung

1.1 Führungs- und Leitungsebene

Es erfolgt eine Personalkostenerstattung entsprechend der im „Gutachten zum Personalbedarf" aufgeführten Wertigkeit der Stellen (Anlage 1, Ziffer 7.1).
Sie ermöglicht es der Stadt Fehmarn, den Wirkbetrieb der hauptamtlichen Wachabteilung zu planen, zu organisieren und zu koordinieren.
Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Themenfelder:

- Mitarbeit bei den Interventionskonzepten für den Tunnel,
- Einsatzplanung,
- Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein, der Steuerungsgruppe der deutsch-dänischen Sicherheitsbehörden F-SURR und der Betreibergesellschaft FEMERN A/S,
- Haushalt / Beschaffung,
- Planung der externen Spezialausbildung für die hauptamtliche Wachabteilung und die erforderlichen Führungskräfte der ehrenamtlichen Einsatzabteilung,
- Aus- und Fortbildung sowie Planung und Durchführung von Training / Übungen der für den Tunneleinsatz vorgesehenen Einsatzkräfte.

Grundsätzlich soll durch die Personalkostenerstattung ermöglicht werden, dass die Mitwirkung an der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung im Tunnel bei der Feuerwehr Fehmarn sichergestellt werden kann.
Unabhängig von dem Sachverhalt, ob am Standort eine Person fest für diese Aufgabe benannt wird oder die Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden, ist seitens der Stadt Fehmarn sicherzustellen, dass geeignetes Personal für die Aufgabenwahrnehmung ständig zur Verfügung steht.

1.2 Mannschaft

Es erfolgt eine Personalkostenerstattung gemäß der im „Gutachten zum Personalbedarf" aufgeführten Wertigkeit der Stellen (Anlage 1, Ziffer 7.1). Sie ermöglicht der Stadt Fehmarn, den Wirkbetrieb der hauptamtlichen Wachabteilung sicherzustellen.
Der Zeitbedarf für Wartungs- und Pflegearbeiten an Ausrüstung und Gerät ist bereits in den Personalkosten enthalten.

2 Kostenansätze Personal

Für die genannten Vorhaltekosten (Fixkosten) werden folgende Kostensätze festgelegt:

	Gesamt pro Jahr	halbjährlicher Abschlag nach Anlage 2 Ziffer 2.3
Hauptamtliche Wachabteilung (vollständiger Wirkbetrieb)	3.895.118,-	1.947.559,-

3 Grundlage der Kostenermittlung

Die Ermittlung der Personalkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes für Feuerwehr-Einsatzkräfte) erfolgt auf der Grundlage des KGSt-Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 (Berichtsnummer 7/2020) vom 10.09.2020".

Die **Kosten eines Arbeitsplatzes** ergeben sich aus der Addition von Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

Kostenarten	**Kosten eines Arbeitsplatzes - Jahreswerte**	
	Büroarbeitsplatz	**Nicht-Büroarbeitsplatz**
Personalkosten	Werte aus Personalkostentabelle	
Sachkosten	9.700,- €	10% der Personalkosten (bei IT-Ausstattung + 3.450,-€)
Gemeinkosten	20% der Personalkosten	15% der Personalkosten

Personalkostentabelle gemäß Empfehlung IFA-Gutachten (Anlage 1, Ziffer 7.1)

Besoldung	**Bereich 5 (Feuerwehr) incl. Pensions- u. Beihilfe-Rückstellungen**	**KGSt-Sachkostenzuschlag**		**KGSt-Gemeinkostenzuschlag**		**Summe**
		Manuelle Tätigkeit 10%	**Zusätzliche Verwaltungs-tätigkeit**	**Manuelle Tätigkeit 15%**	**Zusätzliche Verwaltungs-Tätigkeit 20%**	
A7	55.900,-	5.590,-	-	8.385,-	-	69.875,-
A8	71.200,-	7.120,-	-	10.680,-	-	89.000,-
A9 mD	76.700,-	7.670,-	-	11.505,-	-	95.875,-
A9z mD	83.000,-	-	9.700,-	-	16.600,-	109.300,-
Mittelwert mD						91.013,-
A10	76.100,-	-	9.700,-	-	15.220,-	101.020,-
A11	92.000,-	-	9.700,-	-	18.400,-	120.100,-
A12	99.900,-	-	9.700,-	-	19.980,-	129.580,-
A13	112.100,-	-	9.700,-	-	22.420,-	144.220,-
Mittelwert gD						123.730,-

Kosten der hauptamtlichen Wachabteilung gemäß Personalbemessung des IFA-Gutachtens (Anlage 1, Ziffer 7.2.4)

Funktion	**Besoldung**	**Planstellen - Umsetzung**	**Personal-Kosten pro Jahr je Funktion**	**Personal-Kosten gesamt je Funktion**	**Personal-Kosten Hauptamtliche Wachabteilung**
Leitung / Führung	gD	5	123.730,-	618.650,-	
Gruppenführung / Leitungsassistenz	mD	36	91.013,-	3.276.468,-	
SUMME		41			3.895.118,-

Auf den Werten des KGST-Berichtes basieren die Personalkosten der hauptamtlichen Wachabteilung (Gehälter).
Die Aus- und Fortbildungskosten durch externe Stellen wie der IFA ergeben sich aus den Lehrgangsgebühren einschließlich Unterbringung vor Ort und den Reisekosten nach BRKG mit den für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen. Grundlage bildet die von der IFA ausgearbeitete Ausbildungsmatrix, die entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben wird.

Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Geschäftsbereich des MWVATT (BBS-Personalrätepflichtstundenermäßigungsverordnung - BBSPerPflichtVO)

Vom 31. August 2021

Aufgrund des § 81 Nummer 5 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1
Dienstbefreiung und Freistellung

Diese Verordnung bestimmt die Dienstbefreiung und die Freistellung in den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 MBG Schl.-H. für die Personalräte der Lehrkräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben durch Pflichtstundenermäßigung. § 36 Absatz 1 MBG Schl.-H. bleibt unberührt.

§ 2
Örtliche Personalräte in den Schulen

(1) Für örtliche Personalräte in berufsbildenden Schulen wird die Verteilung der Pflichtstundenermäßigung auf der Grundlage der vom Personalrat vertretenen Beschäftigten wie folgt bestimmt:

Schulen mit 26 bis 50 Beschäftigten	1 Pflichtstunde je Woche,
Schulen mit 51 bis 70 Beschäftigten	2 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 71 bis 90 Beschäftigten	3 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 91 bis 110 Beschäftigten	4 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 111 bis 130 Beschäftigten	5 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 131 bis 150 Beschäftigten	6 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 151 bis 170 Beschäftigten	7 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 171 bis 190 Beschäftigten	8 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 191 bis 210 Beschäftigten	9 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 211 bis 230 Beschäftigten	10 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit 231 bis 250 Beschäftigten	11 Pflichtstunden je Woche,
Schulen mit mehr als 250 Beschäftigten	12 Pflichtstunden je Woche.

(2) Der zuständige Personalrat entscheidet durch Beschluss, in welchem Umfang welchem Mitglied Pflichtstundenermäßigung im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 zu gewähren ist. Das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) ist an diesen Beschluss gebunden.

§ 3
Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte am SHIBB und Hauptpersonalrat der Lehrkräfte am MWVATT

(1) Die Pflichtstundenermäßigung für alle Mitglieder des Bezirkspersonalrates für Lehrkräfte am SHIBB und des Hauptpersonalrates der Lehrkräfte am MWVATT beträgt höchstens 130 Stunden wöchentlich.

(2) Die Verteilung der Pflichtstundenermäßigung auf die Gremien beträgt höchstens 104 Stunden für den Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte am SHIBB und höchstens 26 Stunden für den Hauptpersonalrat der Lehrkräfte am MWVATT. Von der Verteilung nach Satz 1 kann durch einen einvernehmlichen Beschluss von beiden Personalräten mit Zustimmung der obersten Landesbehörde abgewichen werden.

(3) Der zuständige Personalrat entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 durch Beschluss, in welchem Umfang welchem Mitglied Pflichtstundenermäßigung im Rahmen der Regelungen nach Absatz 2 zu gewähren ist. Das zuständige Ministerium ist an diesen Beschluss gebunden.

§ 4
Dienstbefreiung in Ausnahmefällen

(1) In Ausnahmefällen kann einzelnen Mitgliedern von Personalvertretungen, die nach den §§ 2 und 3 keine Pflichtstundenermäßigung erhalten haben, Dienstbefreiung nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 MBG Schl.-H. gewährt werden, wenn der Umfang der gesetzlichen Aufgaben es nachweislich unvermeidbar erfordert. Die Dienstbefreiung ist vorab zu beantragen; die Gründe für ihre unvermeidbare Erforderlichkeit sind im Antrag anzugeben.

(2) Bei Mitgliedern von Personalvertretungen, die nach den §§ 2 und 3 Pflichtstundenermäßigung erhalten haben, ist der Anspruch auf Dienstbefreiung durch die Pflichtstundenermäßigung abgegolten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2021

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Baugesetzbuch

Vom 7.9. 2021

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständigkeit

Das für Besonderes Städtebaurecht zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde nach § 149 Absatz 4 des Baugesetzbuches.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Baugesetzbuch vom 21. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 319), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7.9.21

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt